INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG VI — BERLIN, MÄRZ/APRIL 1938 — NUMMER 3/4

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Heinrich Stahl 23

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen 23

Ein Filmbericht der Reichsvertretung 23

Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung
- Wegweiser für die Berufswahl 24
- Zugänge zur Erstausbildung und Berufsumschichtung von Juden im Deutschen Reich ausschließlich Berlins — Jahr 1937 24
- Literatur 25

Abteilung Heilberufe
- Englische Sprachlehrgänge für Aerzte 25

Schulabteilung
- Arbeitsplan für Peßach 25
- Fortbildungstagungen 25
- Lehrgang zur Ausbildung jüdischer Turn- und Sportlehrkräfte 26
- Werklehrerausbildung 26

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle
- Heilpädagogischer Fortbildungskurs 26
- Jüdisches Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen 26
- Literatur 26

Jüdische Organisationen

Jüdischer Frauenbund
- Gesamtvorstandssitzung 26

Jüdische Gemeinde zu Berlin
- Steuerpflicht 26
- Vorlehre für Mädchen 26

Hilfsverein der Juden in Deutschland
- Rechenschaftsbericht 27
- Literatur 27

Jüdisches Lehrhaus Berlin
- Lehrgang zur Ausbildung im Spanischen 27

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung
- Anmeldepflicht von Veranstaltungen jüdischer Lehrhäuser 27

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände
- Arbeitstagung 27
- Kundgebung des Reichsausschusses 27
- Lehrbriefe 27

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde
- Mitteilungen des Reichsverbandes 27

Zionistische Vereinigung für Deutschland
- Martin Buber Ehrenmitglied 28
- Literatur 28

Allgemeine Literatur 28

Arbeitsrecht

Arbeitseinsatz
- Pflichtjahr für weibliche Personen unter 25 Jahren . 28
- Einstellung von Lehrlingen 29
- Meldepflicht Schulentlassener 29
- Regelung des Arbeitseinsatzes in einzelnen Betrieben 29

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge
- Mietbeihilfe statt Hauszinssteuerstundung 29
- Reichssonderzuschuß für Kleinrentner 30

Jüdische Wohlfahrtspflege
- Literatur 30

Allgemeine Staatsverwaltung einschl. Gesundheitswesen

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
- Vergehen im Ausland 30

Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder Uebergang von Vermögen
- Entschädigungsgesetz 30

Oeffentliches Recht
- Meldepflicht für Anstalten 30

Tierärzte
- Bestallungsordnung 31

Paß- und Meldewesen
- Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige im Ausland 31

Wehrpflicht
- Wehrüberwachung 31

Wirtschaftspolitik

Gewerberecht
- Gastwirtschaften für Juden 31

Handwerk
- Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks 31
- Literatur 31

Mietrecht
Auflockerung der Kündigungstermine 31
Vermietung an Juden 32

Preisüberwachung
Verbot von Preiserhöhungen für Versicherungsprämien 32

Vermittlergewerbe
Einheitliche Berufsbezeichnung für Handelsvertreter und Handelsreisende 32
Ausscheiden der jüdischen Versteigerer 32
Literatur 32

Wirtschaftswerbung
Auslandsmessen 32
Literatur 32

Steuerrecht

Gewerbesteuer
Gewerbesteuerpflicht von Privatschulen 33

Grundsteuer
Neues Grundsteuerrecht 33
Literatur 33

Reichsfluchtsteuer
Befreiung von der Reichsfluchtsteuer 33
Schenkungen nach der Auswanderung 33
Literatur 33

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung
Auslandsgründungen und Erwerb von Auslandsbeteiligungen 34
Literatur 34

Reiseverkehr
Anbietungspflicht von Reisezahlungsmitteln 34

Kulturpolitik

Jüdisches Schrifttum
Herausgabe jüdischer Literatur genehmigungspflichtig 34

Schulwesen
Keine Geschwisterermäßigung für jüdische Schüler . 34
Zulassung jüdischer Schüler zur Reifeprüfung . . . 34
Literatur 35

Rechtspflege

Anwälte
Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen . . 35
Zahl der jüdischen Anwälte 35

Erbrecht
Literatur 35

Familienrecht
Literatur 35

Oeffentliches Recht
Verwaltungsstreitverfahren bei Paßentziehung . . . 35

Palästina

Araberfrage
Literatur 35

Arbeiterschaft
Ergebnis der Arbeiterzählung 1937 35

Berufsausbildung
Literatur 35

Einwanderung
Neue Einwanderungsquote April bis September 1938 35
Literatur 36

Handel und Industrie
Eröffnung des Passagierhafens Tel Aviv 36

Landwirtschaft und Siedlung
Gruppensiedlung von Juden aus Württemberg in Palästina 36
Literatur 36

Jugend-Alijah
Jugend-Alijah geht ins dritte Tausend 37
Vorbereitungslager der Ahawah 37
Literatur 37

Kulturarbeit
Literatur 37

Jüdische Organisationen
Tagungen des Zionistischen Aktions-Comités und des Administrative Committee der Jewish Agency . 37

Soziale Fürsorge
Landeskonferenz für soziale Arbeit 38
Literatur 38

Europa und Uebersee

Tropentauglichkeit
Tropenärztliche Untersuchung 38

Amerika
Literatur 38

Argentinien
Literatur 38

Australien
Literatur 38

Brasilien
Literatur 38

Britisch-Guyana
Einwanderungsmöglichkeiten 38
Literatur 39

Chile
Literatur 39

Columbien
Wirtschaftslage und Einwanderungsaussichten . . . 39

Ecuador
Vorläufige Einwanderungssperre 39
Literatur 39

England
Literatur 39

Frankreich
Literatur 39

Holland
Literatur 39

Irland
Literatur 39

Madagaskar
Literatur 39

Mandschukuo
Literatur 39

Rhodesien
Literatur 39

Südafrika
Literatur 39

Südamerika
Einstellung von Rabbinern und Kultusbeamten . . . 39
Literatur 39

Uruguay
Literatur 39

Venezuela
Literatur 40

Vereinigte Staaten von Amerika
Literatur 40

Wanderung

Internationale Wanderung
Beschlüsse der Regierungskonferenz für Ausgewanderte 40
Literatur 40

Jüdische Wanderung
Literatur 40

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Heinrich Stahl

Zu seinem siebzigsten Geburtstage bringt die Reichsvertretung der Juden in Deutschland Herrn Direktor Heinrich Stahl ihre herzlichen Glückwünsche dar.

Jugend ist die Möglichkeit, Alter ist die Bestimmtheit. Ein seltenes Geschenk des Daseins kann es sein, wenn im Alter sich ein neues Feld der Arbeit, der neue Bereich der Möglichkeit öffnet. Ein Stück Jugend will damit in das Leben kommen.

Herrn Direktor Stahl ist es so zuteil geworden. Auf wichtiger Stelle, an der Spitze der Berliner Jüdischen Gemeinde, hat er, der auf ein Lebenswerk schon zurückblickte, die Erfahrung seiner Jahrzehnte, die Güte seines Herzens, seinen Willen, zu helfen und zu schaffen, bewähren dürfen. Auch die Arbeit unserer Reichsvertretung, der er zugehört, ist ihm zu dem aufrichtigen Dank verpflichtet.

Möge es ihm noch lange geschenkt sein, wie in einer neuen Jugend auf dem Platze seines Wirkens zu stehen! B.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

Durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 (RGBl. I S. 338) werden die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen reichseinheitlich neu geregelt.

Aus diesem Anlaß hat die Reichsvertretung der Juden in Deutschland am 5. April 1938 nachstehenden Aufruf erlassen:

„Durch das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 ist bestimmt, daß die jüdischen Synagogengemeinden und ihre Verbände die Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts verlieren. Sie tragen fortan den Charakter rechtsfähiger Vereine des bürgerlichen Rechts. Durch diese Maßnahme wird die Stellung der Gemeindemitglieder zu derjenigen Synagogengemeinde, der sie angehören, nicht berührt. Ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Gemeinde bestehen unverändert fort. Im Rahmen der neuen Form verbindet das gleiche rechtliche und sittliche Band die Gemeinde und ihre Mitglieder.

Unverändert werden die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände als privatrechtliche Körperschaften sich weiterhin ihrer Aufgabe der kulturellen und sozialen Betreuung ihrer Mitglieder widmen. Unverändert besteht die rechtliche und sittliche Pflicht jedes Gemeindemitgliedes, durch finanzielle Leistungen und durch Teilnahme am Gemeindeleben wirtschaftlich und moralisch der Gemeinde und den Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft zu dienen.

Dr. Baeck."

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen und verkündet:

§ 1

(1) Die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1938 verlieren die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diese bisher besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen.

§ 2

Die Beamten der im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen und Verbände verlieren mit Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet.

§ 3

(1) Der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen:
Beschlüsse der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände

a) bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Vereinigungen und Verbände,

b) bei Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen von solchen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände Einspruch erheben.

§ 4

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Oesterreich bleibt vorbehalten."

Ein Filmbericht der Reichsvertretung

Der erste Filmbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland — „Schaffender Wille — Juden werden Handwerker und Bauern" — behandelt das Gebiet der Berufsausbildung und -umschichtung. Die statistischen Berichte, die der jüdischen Oeffentlichkeit über die Anwendung der hierfür bestimmten Mittel bisher vorgelegt wurden, erhalten durch den Einblick in das Leben der arbeitenden Jugend eine wirksame Unterstützung. Nach dem Landwerk Neuendorf führt der erste Teil des Films; die handwerkliche Ausbildung wird, im zweiten Teil, in den Lehrwerkstätten Niederschönhausen gezeigt. Bewußt wurde auf Stimmungsbilder verzichtet: wer Bauer oder Handwerker werden will, muß wissen, daß eine nüchterne, harte Arbeit Tag für Tag zu bewältigen ist. Beim Graben und Dreschen, an der Hobelbank und am Schraubstock, in der Wäscherei und beim Sprachunterricht sind diese Bilder der Arbeit entstanden, oft, ohne daß die beteiligten jungen Menschen es wußten. So gelten die Worte: „Jüdische Jugend schmiedet ihre Zukunft" nicht nur dem Schlußbild der Schmiede, sondern der Idee, die hinter der gesamten Bilderfolge steht.

Bei der Uraufführung des Films am 15. Februar 1938 im Jüd. Brüdervereinshaus Berlin wies der Präsident der Reichsvertretung, Rabbiner Dr. Leo Baeck, darauf hin, daß die Schicksalsgemeinschaft der Juden zu einer Willensgemeinschaft geworden ist. Schaffender Wille soll neu angefacht werden durch die Dokumente der Arbeit und Opferbereitschaft, die dieser Film vermittelt. Die Veranstaltung wurde von musikalischen Darbietungen der jüdischen Sängerknaben unter der Leitung von Erwin Jospe umrahmt. Bei dem anschließenden Zusammensein der Gäste sprach der geschäftsführende Vorsitzende der Reichsvertretung, Dr. Otto Hirsch, über den Sinn dieses Abends. Doris Wilamowska und Wilhelm Guttmann von der Oper des Jüdischen Kulturbundes Berlin sangen, von Erna Klein begleitet, Lieder und Arien.

Der zweiten Vorführung des Films in Berlin am 2. März 1938 ging eine Ansprache von Dr. Georg Lubinski voraus.

Für das Manuskript des Films zeichnet Alfred Moser, für die Regie Georg Engel; Manfred Epstein hatte die Herstellungsleitung, an der Kamera arbeitete Hans G. Janson. Die musikalische Begleitung hatte Martin Keil übernommen.

Im Lauf der kommenden Wochen und Monate wird der Film in einer Reihe von jüdischen Gemeinden im Reich gezeigt.

Abt. Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Wegweiser für die Berufswahl

Zur Schulentlassung erschien soeben: „Vor der Berufswahl — Ein Wegweiser für jüdische Eltern und Kinder“, herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands e. V. (119 Seiten). Das Heft richtet sich, wie es in der Einführung heißt, „an die jüdischen Eltern und Kinder in Deutschland. Es will einer Generation, die aus dem Gefühl der Sicherheit aufgerüttelt ist, und das uralte jüdische Schicksal des Wanderns in einer politisch und wirtschaftlich veränderten Welt mit aller Schärfe spürt, die Fragen, um die es sich bei der Berufswahl heute handelt, mit allem Ernst und aller Deutlichkeit vor Augen führen, soweit das gedruckte Wort es vermag“.

Eine grundlegende und zusammenfassende Betrachtung der für die Berufswahl maßgebenden subjektiven und objektiven Gesichtspunkte gibt Dr. Georg Lubinski in einem Aufsatz „Grundsätzliches zur Berufswahl“. Er behandelt insbesondere die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, auch im Blick auf das Einwanderungsland, die charakteristischen Züge der Palästina- und der Ueberseeauswanderung, er verweist weiter auf die Notwendigkeit einer Entscheidung über Hand- oder Kopfarbeit und skizziert die schulischen Grundlagen der Berufsausbildung sowie die Durchführung der Berufsausbildung selbst.

Der Beratung im einzelnen dienen „Berufsbilder“, eine Darstellung aller in Frage kommenden Berufe nach Inhalt, Anforderungen, Ausbildungsarten und -möglichkeiten sowie den Aussichten, die sie Juden in Deutschland und im Ausland bieten. In dieser Weise werden behandelt: Die handwerklichen Berufe (Hans Deutschkron, Erich Salinger und Lotte Landau), und zwar Metall-, Holz-, Bau- und Bauneben-, Textil- und Bekleidungs-, Nahrungsmittel- und Gaststätten-, Vervielfältigungs- und graphisches Gewerbe, Berufe der Gesundheits- und Körperpflege, Chemische Berufe, Ledergewerbe. Ferner: die landwirtschaftlichen Berufe (Dipl.-Landwirt Martin Gerson), die kaufmännischen Berufe (Deutschkron — Landau), Berufe der Technik (Deutschkron), die akademischen Berufe (Prof. Dr. Otto Toeplitz), besondere Frauenberufe (Landau).

Einigen Fragen, denen unter den gegenwärtigen Verhältnissen besondere Bedeutung zukommt, sind eigene Beiträge gewidmet. Hierzu gehört die Frage: „Wie komme ich zu einer Ausbildungsstelle“, in der Deutschkron-Salinger die Form der Einweisung in die Kollektivausbildungsstätten anführen und weiter die für die Beschaffung der Einzellehrstelle maßgebenden Bestimmungen und Wege beschreiben. In einem Aufsatz „Grundsätzliches zur handwerklichen Ausbildung in Lehrwerkstätten“ charakterisiert Dipl.-Jng. Werner Rosenthal, München, die besonderen Ausbildungs- und Erziehungsgedanken, die in Lehrwerkstätten beachtet werden müssen. In ähnlicher Weise berichtet Dipl.-Landwirt Friedrich Perlstein, Landwerk Halbe, „Aus der Praxis des landwirtschaftlichen Ausbildungsbetriebes“.

Der Wegweiser ist vervollständigt durch eine kurze Darstellung der „Auslandsunterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Australien“ von Dr. Frieda Heilberg und einen knappen Ueberblick über die Organisation der „Jugend-Alijah“ von Dr. Georg Flatow, der auch die redaktionelle Ueberarbeitung der Broschüre, die Zusammenstellung des Materials und die Abstimmung der Beiträge aufeinander durchgeführt hat. Lose eingelegt ist ein Verzeichnis der Ausbildungsstätten.

Die Schrift ist bei der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Abt. Jüdischer Buchverlag, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, erschienen. Der Preis beträgt 0,50 RM.; bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren je 0,45 RM.; bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren je 0,40 RM. (zuzüglich Porto).

Zugänge zur Erstausbildung und Berufsumschichtung von Juden im Deutschen Reich ausschließlich Berlins — Jahr 1937

Es liegen nunmehr für sämtliche Zugänge zur Berufsausbildung und -umschichtung des Jahres 1937 im Reich (ohne Berlin) Angaben über Alter, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Zugehörigkeit zu Jugend- und Umschichtungsorganisationen, bei den Umschichtlern über den früheren Beruf, und schließlich über die gewählte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung vor.

Alter	Erstausbildung			Umschichtung			Zusammen
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
Bis 18 Jahre	574	311	885	134	72	206	1 091
Ueber 18 Jahre	24	3	27	227	153	380	407
Ohne Angabe	1	—	1	1	1	2	3
Zusammen	599	314	913	362	226	588	1 501

Wiederum ergab sich wie bei den Zahlen des ersten Halbjahres (InfBl. 1937 Nr. 8/10 S. 59/60), daß etwa ein Drittel der sogenannten Berufsumschichtler noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten. Es handelte sich hier eben nicht um Fälle von Berufsumschichtung im herkömmlichen Sinne, sondern um zusätzliche Ausbildung. Insbesondere kamen auch handwerklich oder hauswirtschaftlich ausgebildete Menschen noch einmal in landwirtschaftliche Vorbereitungsläger für Palästina. Nur gelegentlich sind vorangegangene handwerkliche Ausbildungen durch Nachschulungen handwerklicher Art, hauswirtschaftliche z. B. durch Arbeit in Massenküchen ergänzt worden.

Bei Erstausbildung und Umschichtung von Männern wie Frauen bleibt das Verhältnis etwa je zwei Drittel Deutsche, je ein Fünftel Polen.

Schulbildung	Erstausbildung			Umschichtung			Zusammen
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
Volksschule	442	204	646	201	105	306	952
Mittel- u. höh. Schule	135	97	232	152	110	262	494
Ohne Angabe	22	13	35	9	11	20	55

Auch bezüglich der Schulbildung unterscheiden sich die Ergebnisse des ganzen Jahres 1937 nicht von denen für das erste Halbjahr 1937. Etwa die Hälfte der Umschichtler, insbesondere der weiblichen, haben höhere und mittlere Schulen absolviert, von den zur Erstausbildung gelangenden Knaben und Mädchen dagegen etwa nur je ein Viertel.

Jugendorganisation	Erstausbildung			Umschichtung			Zusammen
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
Hechaluz	16	6	22	87	63	150	172
Habonim	68	47	115	39	26	65	180
Makkabi Hazair	82	27	109	44	20	64	173
Brith Hanoar	39	16	55	15	5	20	75
Bachad Brith Chaluzim	26	11	37	14	12	26	63
Sonstige	76	45	121	52	30	82	203
Keine	292	162	454	111	70	181	635

Ueber die Zugehörigkeit zu Jugend- und Umschichtungsorganisationen vermögen die Zahlen des ganzen Jahres eingehenderen Aufschluß zu geben als die des ersten Halbjahres. Genau die Hälfte der zur Erstausbildung kommenden Jugendlichen war nicht organisiert. Bei den Jungen zählte der Makkabi Hazair die meisten Mitglieder, die Habonim standen an zweiter Stelle. Bei den Mädchen war es umgekehrt. Von den Umschichtlern war nur ein knappes Drittel nicht organisiert, etwa ein Viertel war dem Hechaluz angeschlossen. Von den sonstigen Bünden war wieder der Makkabi Hazair bei den Männern, die Habonim bei den Frauen häufiger vertreten.

Früherer Beruf	Umschichtung		
	m.	w.	zus.
Kaufleute, selbständige	65	10	75
Angestellte	132	71	203
Handwerker	88	12	100
Freie Berufe	28	4	32
Hausangestellte	—	106	106
Sonstige	49	23	72

Bei mehr als einem Drittel handelt es sich also um echte Umschichtung, Wechsel von kaufmännischen zu manuellen

Berufen. Daß im übrigen die Fälle zusätzlicher oder zweiter Ausbildung hier eine große Rolle spielen, wurde bereits ausgeführt.

Gewählter Beruf	Erstausbildung			Umschichtung			Zusammen
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
Landwirtschaft	235	54	289	214	84	298	587
Handwerk	325	52	377	127	54	181	558
Hauswirtschaft	—	200	200	—	80	80	280
Sonstige	39	8	47	21	8	29	76

Die zur Erstausbildung gelangenden Knaben wählten mithin überwiegend ein Handwerk, die Mädchen die Hauswirtschaft, während bei den Umschichtlern unter Männern und Frauen die Zahlen derjenigen vorherrschen, die landwirtschaftliche Berufe gewählt haben. Hier ist eben wieder zu berücksichtigen, daß tatsächlich oft nicht eine Umschichtung zur Landwirtschaft, sondern, wie gesagt, nur eine zusätzliche landwirtschaftliche Schulung erfolgt.

Dauer der Ausbildung	Erstausbildung			Umschichtung			Zusammen
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
Bis ½ Jahr	29	20	49	70	79	149	198
Ueber ½—1 Jahr	110	91	201	67	59	126	327
Ueber 1 Jahr	370	182	552	169	57	226	778
Ohne Angabe	90	21	111	56	31	87	198

Hinsichtlich der Dauer der Ausbildung zeigt sich immer deutlicher, daß ein Jahr für Erstausbildung wie Umschichtung die Mindestgrenze bildet. In den meisten Fällen wird eine längere Ausbildung vorgenommen.

Literatur

„Vor der Berufswahl", Gertrud Jsrael in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 2 (April 1938).

„Auf dem Wege zum Beruf — Jüdische Jugend berichtet über ihr Arbeitsleben" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 22 (18. März 1938).

„Soll ich meine Tochter weiter zur Schule gehen lassen?", Hannah Karminski in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 9 (3. März 1938).

„Vor der Berufsentscheidung — Erfahrungen von fünf Jahren", Dr. Ernst G. Löwenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 9 (3. März 1938).

„Berufswahl muß der Auswanderungsplanung sinngemäß angepaßt werden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 6 (10. Februar 1938).

„Die Heranbildung zum Techniker" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 11 (17. März 1938).

„Zur Berufs- und Sozialumschichtung der Juden" (Schluß), Heinrich Kuhn in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 7 (18. Februar 1938).

„Berufsfragen der Mädchen", Hannah Karminski in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1938).

„Brücken zur Berufsausbildung — Was wird aus den Lehrlingen, die keine Lehrstelle erhalten?", Dr. Hugo Nathansohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 3 (März 1938).

„Die Ausbildung und Tätigkeit im Damenschneiderei-Handwerk", Margarete Neumann in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 14 Nr. 3 (März 1938).

„Berufsentscheidung und die Bedeutung der Hachscharah", Cilly Neuhaus in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 14 Nr. 3 (März 1938).

„Jugend-Hachschara" (Herausgeber Brit Chaluzim Datiim — März 1938).

„Die Nadelklasse der jüdischen Handwerkerschule", Angelika Reckendorf in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes", Jg. 14 Nr. 3 (März 1938).

„Berufswahl der Schulentlassenen", Tilly Zuntz in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 8 (20. Februar 1938).

„Vor der Schulentlassung", Dr. Henny Stahl in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt" Jg. 16 Nr. 6 (März 1938).

„Welcher Beruf? Antwort auf eine Frage der jüdischen Jugend in Deutschland", Hans Martin Schwarz in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 2 (1. Februar 1938).

„Gedanken zur Berufswahl", Hardi Swarsensky in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 12 (März 1938).

„Der Weg zum Beruf" in „Zion" Jg. 10 Nr. 1 (Januar 1938).

Abteilung Heilberufe

Englische Sprachlehrgänge für Aerzte

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, der Hilfsverein der Juden in Deutschland und die Abteilung Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin veranstalten im Rahmen des Jüdischen Lehrhauses Berlin einen Sprachlehrgang für jüdische Aerzte. In diesem Lehrgang soll Aerzten, die nach den Vereinigten Staaten auszuwandern gedenken, und die die englische Sprache bereits beherrschen, Unterricht im englischen Sprachgebrauch als Vorbereitung auf etwa im Einwanderungsland abzulegende Prüfungen erteilt werden.

Beginn des Lehrgangs: 25. April 1938. Dauer: 5½ Monate bei zweimal 2 Wochenstunden. Teilnehmergebühren für den gesamten Lehrgang 275 RM.

Da dieser Lehrgang beinahe voll belegt ist, ist eine Wiederholung im Herbst dieses Jahres beabsichtigt. Anmeldungen an das Sekretariat des Jüdischen Lehrhauses, Berlin W 50, Marburger Str. 5, und an das Sekretariat der Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 4, Oranienburger Str. 29.

Schulabteilung

Arbeitsplan für Peßach

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat zur Vorbereitung für Peßach einen Arbeitsplan für die Schulen herausgegeben, den Dr. Elieser L. Ehrmann bearbeitet hat. Der Arbeitsplan bringt u. a. Vorschläge zur Behandlung des Peßachfestes in der Schule, Betrachtungen über die Peßach-Haggada und Festschilderungen aus der neueren Zeit. Er gibt Einblick in die Darstellung des Peßachfestes in der neueren jiddischen und hebräischen Literatur.

Der Arbeitsplan gibt zugleich Anregungen zur unterrichtlichen Auswertung des von Dr. Elieser L. Ehrmann herausgegebenen „Peßach, ein Quellenheft" und des Hefts „Fest der Mazzoth in Erzählungen und Schilderungen". Die Hefte werden als Nr. 26 und 27 im Rahmen der von Dr. Adolf Leschnitzer im Auftrage der Reichsvertretung der Juden in Deutschland herausgegebenen „Jüdischen Lesehefte" erscheinen.

Fortbildungstagungen

In der Zeit vom 3. bis 13. April 1938 fand in Lehnitz eine von der Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland veranstaltete Fortbildungstagung für Lehrkräft des Englischen statt.

Es nahmen daran 38 Lehrkräfte aus dem Reiche teil. Unter Leitung von Studienrat a. D. Erich Gustmann, Berlin, wurden durch verschiedene Dozenten Uebungen in Grammatik, Phonetik, Phraseologie und Stilistik veranstaltet. Ferner waren täglich Vorträge über englisches und amerikanisches Leben angesetzt, sowie Vorlesungen und Konversationsstunden englischer Lektoren.

Die Abende waren ausgefüllt durch Vorträge über englische Malerei und über Zielländer der jüdischen Auswanderung aus Deutschland.

Gleichzeitig fand in Stuttgart eine von der Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart, veranstaltete Fortbildungstagung für Turn- und Sportlehrkräfte statt. Es waren dazu ca. 30 Teilnehmer aus dem Reich erschienen. Die Leitung lag in den Händen des Turn- und Sportlehrers Edwin Halle, Stuttgart.

Der praktische Unterricht umfaßte: Leichtathletik, Turnen, orthopädisches Turnen, Körperschule. Für den theoretischen Unterricht waren angesetzt: Methodik des Turnens, Kampfregeln der verschiedenen Sportarten, Erste Hilfe bei Unglücksfällen (mit praktischen Uebungen), Musik und Rhythmik im Rahmen des Turnbetriebes, Gegenwartskunde, Judentumskunde.

Beide Tagungen nahmen einen harmonischen, die Teilnehmer befriedigenden Verlauf.

Lehrgang zur Ausbildung jüdischer Turn- und Sportlehrkräfte

Es ist in Aussicht genommen, im Anschluß an das Orthopädisch-gymnastische Institut von Alice Bloch, Stuttgart, einen von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und vom Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart, zu veranstaltenden neuen einjährigen Lehrgang zur Ausbildung jüdischer Turn- und Sportlehrkräfte in Stuttgart stattfinden zu lassen. Beginn des Lehrganges: 3. Mai 1938. Schulgeld: monatlich 50 RM. Aufnahmebedingungen: vollendetes 19. Lebensjahr, Versetzung nach Obersekunda, bzw. ehemaliges Zeugnis der mittleren Reife, Nachweis besonderer sportlicher Befähigung.

Meldungen sind in zweifacher Ausfertigung umgehend an die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, einzureichen. Der Meldung ist ein Lebenslauf unter besonderer Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers, Angabe seiner Staatsangehörigkeit, ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Werklehrerausbildung

Als Einrichtung der von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden organisierten Lehrerfortbildung soll zu Beginn des neuen Schuljahres 1938 in Berlin ein einjähriger Nachmittagskursus eröffnet werden, der Lehrern, die bereits ein pädagogisches Examen abgelegt haben, die für Werklehrer (-innen) an Volksschulen erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln soll. Es kann nur eine beschränkte Teilnehmerzahl aufgenommen werden. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 RM. monatlich.

Meldungen sind an das Sekretariat der Jüdischen Lehrerbildungsanstalt Berlin SW 19, Lindenstr. 48—50, zu richten.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Heilpädagogischer Fortbildungskurs

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, hat vom 11. Oktober 1937 bis 10. Februar 1938 einen heilpädagogischen Fortbildungskursus für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Fürsorger, Heimleiter und Lehrer durchgeführt. Es sind mehr als 90 Meldungen zur Teilnahme an dem Kurs eingegangen, von denen 70 berücksichtigt werden konnten. Die medizinischen Vorlesungen wurden durchschnittlich von 50—55, die Vorlesungen über pädagogische Praxis von zirka 30 Teilnehmern besucht.

Behandelt wurden folgende Themen: Psychopathologie des Kindesalters; Psychopathologie des kindlichen Schwachsinns; Fragen und Aufgaben der Heilpädagogik; praktische Heilpädagogik an Hand von Einzelfällen; Aufgaben und Tätigkeit der Beratungsstellen; Berufsfragen für Schwererziehbare; Aufgaben und Arbeit des Sonderhortes; heilpädagogische Arbeit an schwachsinnigen Kindern; Hilfsschulunterricht; die psychischen Störungen des Kleinkindalters und ihre Behandlung; Psychotherapie, Erblichkeitsfragen und Erbgesundheitslehre; schwererziehbare und psychopathische Kinder; die Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege in der Psychopathenfürsorge; die Arbeit der Jugendfürsorge.

Ein Protokoll über die einzelnen Vorlesungen soll an die jüdischen Stellen im Reich zur Versendung kommen, um auf diese Weise den interessierten Kreisen im Reich auch Anregungen für die Fortbildung auf heilpädagogischem Gebiet zu geben.

Ferner ist beabsichtigt, für besonders interessierte Teilnehmer des Kurses und heilpädagogisch erfahrene Erzieher ein Seminar zur Vertiefung der in dem Kurs angeschnittenen Fragen einzurichten, das zweiwöchentlich stattfinden soll. Aufgenommen werden 15—20 Teilnehmer. Der Beginn des Seminars wird noch bekanntgegeben.

Jüdisches Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Im Jüdischen Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Berlin-Grunewald, Wangenheimstr. 36, haben am 11. März 1938 nach zweijähriger Ausbildung die 37 Schülerinnen der Abschlußklassen die staatliche Prüfung bestanden.

Literatur

„Heilpädagogischer Fortbildungskurs“, Lilli Guggenheim in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 8 Nr. 2 (April 1938).

Jüdische Organisationen

Jüdischer Frauenbund

Gesamtvorstandssitzung

Im Lehnitzer Heim des Jüdischen Frauenbundes fand vom 27. bis 30. März 1938 eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, zu der etwa 50 Frauen aus dem Reich — die Vorsitzenden der Verbände und Zweigstellen des Jüdischen Frauenbundes — erschienen waren. Vertreter der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, der Wizo nahmen an der Tagung teil. Der erste Tag war der internen Bundesarbeit gewidmet. Anschließend an den Geschäftsbericht, den Hannah Karminski erstattete, wurde über die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem Hilfsverein der Juden in Deutschland hinsichtlich der Förderung der Frauenauswanderung berichtet. Ausbildungsfragen, Probleme der Fürsorgearbeit wurden ausführlich behandelt. Ueber die Reichsheime des JFB. in Neu-Isenburg und Wyk a. Föhr, über seine Kinderschutzzentrale in Elberfeld und die in Düsseldorf zentralisierte Erholungsfürsorge referierten die jeweiligen Kommissionsvertreterinnen.

Da entsprechend den neuen Einwanderungsbestimmungen für Palästina für das nächste Halbjahr unbeschränkt Zertifikate an Jugendliche gegeben werden (s. S. 35), die zu Ausbildungszwecken nach Palästina gehen, und deren Unterhalt sichergestellt ist, wurde die Ausrüstung und Versorgung dieser Jugendlichen als vordringliche Aufgabe anerkannt. Verstärkte Mitwirkung des Jüdischen Frauenbundes an der Aufbauarbeit in Palästina hatte bereits der Redner des ersten Abends, Dr. Franz Meyer, in seinem Referat: „Frauenarbeit in und für Palästina“ gefordert. — Der zweite Tag brachte Arbeitsgemeinschaften unter dem Gesamtthema: „Judentum als Lebensgrundlage“. Dr. Eva Reichmann-Jungmann leitete den ersten Teil mit dem Thema: „Jüdisches Leben in Palästina“; unter der Leitung von Rabbiner Dr. Ignaz Maybaum wurden die Fragen der „Seelischen Auswanderungsvorbereitung“ behandelt. Sinn dieser Arbeitsgemeinschaften war, zu untersuchen, wie das jüdische Erleben der letzten Jahre fruchtbar gemacht werden kann für Menschen, die auswandern, auch wenn sie draußen vor ganz andersartige Aufgaben gestellt sind. — Am dritten Tag sprach Professor Dr. Ernst Kantorowicz, Frankfurt a. M., über „Die geistige Arbeit in den Zweigstellen des Frauenbundes“ und gab an Hand von Beispielen methodische Hinweise. Die Veranstaltungen der beiden letzten Tage fanden unter Mitwirkung der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland statt.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Steuerpflicht

In der Sitzung der Repräsentantenversammlung vom 3. März 1938 wurde einstimmig die Vorlage des Gemeindevorstandes angenommen, § 9 des Gemeindestatuts dahin zu ändern, daß die Steuerpflicht bis zum letzten Tage desjenigen Monats dauern soll, in welchem ein Gemeindemitglied stirbt oder seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk aufgibt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen, bleiben bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres und, wenn der Wohnsitz im letzten Vierteljahre des Verwaltungsjahres verlegt wird, bis zum Ablauf der ersten Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres beitragspflichtig.

Durch diese Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in einem gewissen Umfange die auswandernden Gemeindemitglieder für eine begrenzte Zeit zu den Lasten der Gemeinde heranzuziehen.

Vorlehre für Mädchen

Anfang April 1938 begann für schulentlassene Mädchen ein einjähriger Lehrgang mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Mädchen in der Zeit zwischen Schule und Beruf zu erproben

und zu entwickeln und weibliche Jugendliche berufsreif zu machen. Praktisch lernen die Mädchen in dieser Vorlehre die Führung der einfachen rituellen Küche, unter besonderer Berücksichtigung der modernen Nahrungsmittellehre, Wäschebehandlung und Hauswirtschaftspflege. An Ergänzungsfächern bietet der Arbeitsplan wirtschaftliches Rechnen, Deutsch, Judentumskunde, Gesundheitslehre und Säuglingspflege; Turnen und Sport gehören zum täglichen Programm.

Auskunft über die Mädchenvorlehre erteilt das Jugendpflegedezernat der Jüdischen Gemeinde, Berlin C 2, Rosenstraße 2—4.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht des Hilfsvereins der Juden in Deutschland für 1936 und 1937 gibt einen Ueberblick über seine verschiedenen Arbeitsgebiete. Der Hilfsverein mußte das Schwergewicht seiner Arbeit immer mehr auf die Förderung der Ueberseewanderung verlegen und bemüht sein, neue Einwanderungsmöglichkeiten zu erschließen. Die Verstärkung der Ueberseewanderung gegenüber der in die europäischen Nachbarländer brachte eine außerordentliche Erhöhung der für den einzelnen Auswanderungsteil aufzuwendenden Beträge mit sich. Die Auswanderungszuschüsse betrugen im Jahre 1934 68 RM., 1935 140 RM. 1936 285 RM., 1937 330 RM. pro Kopf. Die wirtschaftliche Einordnung der Auswanderer gelang in den überseeischen Ländern befriedigend; neben der allgemeinen Wirtschaftslage trug die verständnisvolle Hilfe der überseeischen jüdischen Organisationen dazu bei. Im Jahre 1936 wurden mit finanzieller Unterstützung des Hilfsvereins über 5500 Personen zur Auswanderung gebracht, in den ersten neun Monaten des Jahres 1937: 3471.

Ueber all diese Fragen gibt der Rechenschaftsbericht des Hilfsvereins Aufschluß. Der Bericht ist — in Form einer auch äußerlich sehr wirksamen Broschüre — durch die Werbeabteilung des Hilfsvereins, Berlin W 35, Ludendorffstraße 20, kostenlos zu beziehen. Am Schluß des Heftes ist die Ansprache wiedergegeben, die der Vorsitzende des Kuratoriums des Hilfsvereins, Max M. Warburg, auf der letzten Jahresversammlung am 14. Oktober 1937 gehalten hat.

Literatur

„Das Problem des Tages", Dr. Moritz Garbaty in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 7 (13. Februar 1938).

„Der Hilfsverein berichtet" in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 7 (18. Februar 1938).

Jüdisches Lehrhaus Berlin

Lehrgang zur Ausbildung im Spanischen

Das Jüdische Lehrhaus Berlin veranstaltet einen Lehrgang zur Erlernung der spanischen Sprache. Ziel des Kurses ist, neben einer guten Grundlage für die Beherrschung des Spanischen eine Einführung in die Kulturkunde Latein-Amerikas — mit Ausnahme von Brasilien — zu geben. Grammatik, Konversation, Vorträge über Landeskunde bilden den Unterrichtsstoff, der durch schriftliche Uebungen ergänzt wird. Die Vorlesungen werden im ersten Monat in deutscher Sprache, vom zweiten Monat an in spanischer Sprache gehalten.

Durch die Begrenzung der Zahl der Teilnehmer an den mündlichen, sowie an den grammatikalischen und schriftlichen Uebungen soll ein Höchstmaß an Intensivierung gewährleistet werden.

Zur Aufnahme zugelassen ist jeder, der beabsichtigt, in ein Land mit spanischer Sprache auszuwandern, und für den die Beherrschung des Spanischen eine berufliche Existenznotwendigkeit darstellt.

Beginn des Lehrgangs: 1. April 1938. Dauer: vier Monate; Schulgeld: 30 RM. monatlich. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag (einschl.) von 9—13 Uhr statt. Die Durchführung des Lehrganges erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland. Anmeldungen an das Sekretariat des Jüdischen Lehrhauses e. V., Berlin W 50, Marburger Str. 5 (Tel. 24 55 87).

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Anmeldepflicht von Veranstaltungen jüdischer Lehrhäuser

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mit Anordnung vom 1. April 1938 — SJ 660/31. 3. 38/6 — bestimmt:

„Die Arbeits- bzw. Lehrpläne der jüdischen Lehrhäuser sind mir vor Beginn jedes Semesters in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wo solche Semester-Arbeitspläne nicht aufgestellt bzw. außerhalb der Lehrpläne Einzelveranstaltungen angesetzt werden, sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge usw. mit den sonst in den Lehrplänen enthaltenen Angaben jeweils einzeln rechtzeitig anzumelden. Auf Grund der in dieser Weise erfolgten Anmeldungen setze ich fest, für welche Veranstaltungen Manuskripte oder Inhaltsangaben zur Prüfung einzureichen sind. In jedem Fall dürfen Veranstaltungen, für die ich nähere Angaben anfordere, erst nach erfolgter Genehmigung durch mich stattfinden.

Die Einreichung der Arbeitspläne wie auch alle Einzelanmeldungen haben zentral durch die ‚Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung' zu erfolgen."

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Arbeitstagung

Am 7. und 8. Februar 1938 fand, nach einer jahrelangen Pause, in Berlin die zentrale Mitarbeitertagung des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände statt. Die Tagung erfreute sich eines ausgezeichneten Besuches. Es kamen die für die Arbeit der jüdischen Jugend in Deutschland wesentlichen Fragen zur Sprache, wenn auch viele Probleme nur angeschnitten werden konnten.

Neben einem Arbeitsbericht, der von Dr. Hardi Swarsensky erstattet wurde, standen im Mittelpunkt der Tagung Referate von Dr. Georg Josephthal über die „Erziehungsfragen jüdischer Jugend" und Dr. Paul Eppstein über „Wanderung und berufliche Erziehung".

In der Aussprache wurden besonders die Fragen der Bildungsarbeit sowie die Möglichkeiten zur Verstärkung der bündischen Arbeit diskutiert. Mit dem Problem der Erfassung bisher nichtorganisierter Jugend setzte sich die Tagung sehr ernsthaft auseinander. Eine ganze Reihe von praktischen Maßnahmen, die zur Lösung dieser Frage beitragen können, wurde angeregt.

Am Schluß der Tagung hielt Dr. Paul Fridberg ein Referat über die „körperliche Erziehung" der jüdischen Jugend.

Dr. Hans Friedenthal faßte die Ergebnisse der Tagung zusammen und rief alle, die heute noch für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, auf, die Jugendarbeit fortzuführen, um unsere jüdische Jugend für ihren künftigen Lebensweg gut vorzubereiten, sie mit ihrem Judentum eng zu verbinden und dem Gedanken jüdischer Gemeinschaft zu leben.

Kundgebung des Reichsausschusses

Anläßlich der Mitarbeitertagung fand am 7. Februar 1938 im überfüllten Saal des Brüdervereinshauses eine „Kundgebung für die jüdische Jugend" statt, auf der Dr. Hans Friedenthal und Dr. Georg Josephthal Referate hielten. Im Rahmen seiner Ausführungen würdigte Friedenthal die Persönlichkeit Martin Bubers aus Anlaß seines sechzigsten Geburtstags. Josephthal wies darauf hin, daß Jugend darauf bestehen müsse, ihre Ideale in die Tat umzusetzen. Wenn heute weite Kreise der jüdischen Jugend abseits vom bündischen Leben stünden, so sei dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß diese Teile der jüdischen Jugend nicht gewillt seien, den schweren Weg der Verwirklichung zu gehen.

Lehrbriefe

Im Februar 1938 wurde ein neuer Lehrbrief herausgegeben:

Nr. 10: Hanns Winter, „Scouting", 1. Teil.

Der Lehrbrief behandelt Gelände- und Kartenkunde mit zahlreichen Abbildungen.

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde

Mitteilungen des Reichsverbandes

Der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt mit:

„Auf Grund mehrfach durch das Sonderreferat Rkw. Hinkel beanstandeter Einzelfälle geben wir folgendes bekannt:

1. Sämtliche jüdische Musikpädagogen müssen sich in ihren Berufsankündigungen des Zusatzes ‚Mitglied des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland' bedienen.

Insofern jüdische Musikpädagogen noch nicht Mitglieder sind, wollen sie sich sofort an den Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland, Berlin SW 68, Stallschreiberstraße 44, zwecks Aufnahme wenden.

2. In letzter Zeit sind wiederholt Veranstaltungen mit künstlerischen Umrahmungen (z. B. Musik, Theaterspielen, Sprechchor, Rezitation) angekündigt worden. Die Ankündigungen haben zu behördlichen Nachprüfungen geführt und das Ergebnis gezeitigt, daß eine Anmeldung der künstlerischen Umrahmungen überhaupt nicht stattgefunden hat. Es wird letztmalig darauf hingewiesen, daß sämtliche künstlerischen Umrahmungen von Veranstaltungen aller Art durch den Reichsverband beim Sonderreferat Rkw. Hinkel anmeldepflichtig sind. Die Anmeldung mit genauem Programm muß vier Wochen vor der Veranstaltung beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde, Berlin SW 68, Stallschreiberstr. 44, erfolgen."

Zionistische Vereinigung für Deutschland

Martin Buber Ehrenmitglied

Der Geschäftsführende Ausschuß der Zionistischen Vereinigung für Deutschland hat Martin Buber eine Adresse überreicht, die in deutschem und hebräischem Text auf Pergament geschrieben und in Leder gebunden ist. Der Text lautet:

Verehrter Herr Professor Buber!

Ihr 60. Geburtstag bedeutet zugleich einen Abschied von dem Zionismus in Deutschland. Sie waren mit uns seit Ihrer frühen Jugend, als Mitarbeiter und Kämpfer, als Lehrer, Erzieher und Mahner. Der Zionismus in Deutschland ist in seinem Werden und auf seiner Höhe ohne Sie nicht denkbar. Sie haben uns gelehrt, daß Zionist-sein, Jude-sein und Mensch-sein für uns eine Einheit ist. Sie haben uns eine Botschaft gebracht aus einer Welt echten und tiefen jüdischen Erlebens, religiöser Innigkeit und Inbrunst, unverlorenen Glaubens an Israels Bewährung. Sie haben uns zu den wesentlichen Schichten unseres Seins geführt, aus denen die Erneuerung unseres Volkes ihre Kraft schöpfen muß. Sie waren als gütiger Helfer und Freund, aber auch als Warner, wo es not tat, stets zur Stelle. Ihr Weckruf galt dem Zion der Welt und dem Zion der Seele zugleich. Wenn Sie uns sagten, daß es darauf ankommt, den Weg in die Wirklichkeit zu finden und den Geist gegenwärtig zu machen, gaben Sie all unserem Mühen Richtung und Sinn. Die Zionisten Deutschlands, drei Generationen, sind Ihnen, verehrter Herr Dr. Buber, in Liebe und Dankbarkeit verbunden. Wir haben den Wunsch, zu Ihrem 60. Geburtstag Sie und uns zu ehren, und der Geschäftsführende Ausschuß der Zionistischen Vereinigung für Deutschland hat beschlossen, dies in der Form zu tun, daß er Sie bittet, die Ernennung zum Ehrenmitglied der ZVfD. als ein Zeichen unserer Dankbarkeit und Verehrung anzunehmen. Sie werden jetzt dort lehren, wo für uns alle das Zentrum ist und von wo die Lehre ausgeht; so werden wir auch weiter Ihr Wort hören, und wir wünschen, mit Ihnen verbunden zu bleiben.

Berlin, 8. Februar 1938.

Der Geschäftsführende Ausschuß der Zionistischen Vereinigung für Deutschland

(Unterschriften)

Literatur

„Martin Buber / Zu seinem 60. Geburtstag" (Beiträge von: Prof. Hugo Bergmann, Dr. Ludwig Feuchtwanger, Hermann Gerson, Erich Rosenblüth) in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 17 (1. März 1938).

„An Martin Buber" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 6 (10. Februar 1938).

„Martin Buber und Franz Rosenzweig — Eine persönliche Erinnerung anläßlich des 60. Geburtstages von Martin Buber", Bertha Badt-Strauß in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 7 (13. Februar 1938).

„Martin Buber, der Lehrer einer Generation" in „Jüdisches Gemeindeblatt Danzig" Jg. X Nr. 20 (11. Februar 1938).

„Martin Buber", Eduard Strauß in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 11 (Februar 1938).

„Religiosität der Tat oder des Gefühls? — Zum 60. Geburtstag Martin Bubers" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 6 (10. Februar 1938).

„Martin Buber zum sechzigsten Geburtstag", Leo Herrmann, Hugo Bergmann, Hermann Gerson in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Februar II (1938).

Allgemeine Literatur

„Gestalt und Leben der Klein- und Mittelgemeinde", Dr. Ludwig Landau in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 2 (April 1938).

„Ueber den Zuzug aus Kleingemeinden", Grete Goldschmidt in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 2 (April 1938).

„Die jüdische Gemeinde in Offenbach a. M.", Notar a. D. Dr. S. Guggenheim in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

„Der jüdische Beamte — Ein Dreigespräch im jüdischen Lehrhaus", Herbert Seeliger in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 8 (20. Februar 1938).

„Bevölkerungsbewegung der Juden in Baden im Jahre 1937", Dr. Weißmann in „Jüdisches Gemeindeblatt für Baden" Jg. 16 Nr. 4 (23. Februar 1938).

„Wie entstanden die ‚schönen' Namen der Juden?", Gustav Samuel in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 6 (11. Februar 1938).

„Binnenwanderung als Etappe der Auswanderung", Max Birnbaum in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 11 (Februar 1938).

„Die subjektive Judenfrage", Werner Rosenstock in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 12 (März 1938).

„Ein Beispiel für eine jüdische Familien-Statistik", Albert J. Phiebig in „Jüdische Familienforschung" Jg. 15 Nr. 48 (1938).

Arbeitsrecht

Arbeitseinsatz

Pflichtjahr für weibliche Personen unter 25 Jahren

Um den Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft zu mindern, hat der Beauftragte für den Vierjahresplan durch Anordnung vom 15. Februar 1938 (RAnz. Nr. 43) bestimmt, daß ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden dürfen, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsbuch nachweisen. Vom Lande stammende Arbeitsuchende müssen die Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben.

Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Einstellungen in der Land- und Hauswirtschaft.

Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist eine Rahmenanordnung. Sie ermächtigt den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Kreis der Personen, Wirtschaftszweige und Berufe, die der vorgesehenen Einstellungsbeschränkung unterliegen sollen, zu bestimmen und zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung Bestimmungen zu treffen. Von dieser Ermächtigung hat der Präsident der Reichsanstalt mit Durchführungsverordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 16. Februar 1938 (RAnz. Nr. 43) Gebrauch gemacht. Er hat den Kreis der unter die Anordnung fallenden Personen, Wirtschaftszweige und Berufe zunächst beschränkt.

Nach den neuen Vorschriften dürfen Betriebe des Bekleidungsgewerbes, der Textilindustrie und der Tabakindustrie ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen beschäftigt waren, nur einstellen, wenn sie mindestens ein Jahr lang in der Land- oder Hauswirtschaft tätig waren und dies vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch förmlich bescheinigt ist.

Das April-Heft

„Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik"

bringt u. a. Beiträge zu folgenden aktuellen Fragen:

Klein- und Mittelgemeinden
Dr. Ludwig Landau / Berlin
Grete Goldschmidt / Breslau

Finanzierung der Sozialarbeit
Dr. Siegwart Wertheimer / Karlsruhe

Realsteuern jüd. Wohlfahrtsorganisationen
Dr. Kurt Ball / Berlin

Der gleichen Beschränkung unterliegen alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen bei der Einstellung von Angestellten für kaufmännische oder Büroarbeiten.

Es werden also nur solche weiblichen Arbeitskräfte erfaßt, die erst nach dem 28. Februar 1938 ins Erwerbsleben eintreten, nicht also diejenigen, die den Arbeitsplatz wechseln.

Bei Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der Lehrzeit abgeleistet werden. Eine Weiterbeschäftigung als Arbeiterin oder Angestellte darf jedoch in den unter die Verordnung fallenden Wirtschaftszweigen, Betrieben und Verwaltungen nicht erfolgen ohne vorherige Ableistung des Pflichtjahres und deren Bescheinigung im Arbeitsbuch durch das Arbeitsamt.

Für Lehrlinge, die bis zum 1. April 1938 ihre Lehre beendet haben, können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

Im Zweifelsfalle entscheidet das für den Sitz des Betriebes (Verwaltung) zuständige Arbeitsamt, ob eine Einstellung unter diese Anordnung fällt. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

Der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die ländliche Hausarbeitslehre, das Hauswirtschaftliche Jahr sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang gelten als Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft. Sonstige land- oder hauswirtschaftliche Lehrgänge sind als anrechnungsfähig nicht aufgeführt.

Eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt.

Dem Pflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen.

In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt Ausnahmen von der Ableistung des Pflichtjahres zulassen. Dies wird insbesondere der Fall sein bei Arbeiten im Rahmen von staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Aufgaben, sofern andernfalls Arbeitskräfte nicht zur Verfügung gestellt werden können, ferner bei Arbeitsuchenden, die durch ihren Arbeitsverdienst zur Unterhaltung von Familienmitgliedern wesentlich beizutragen haben, und schließlich bei Arbeitsuchenden, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für land- und hauswirtschaftliche Arbeiten ungeeignet sind. Im Zweifelsfalle ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Außerdem kann das Arbeitsamt bis auf weiteres auch dann Ausnahmen zulassen, wenn es trotz Ausschöpfung aller Vermittlungsmöglichkeiten keinen geeigneten Arbeitsplatz in der Land- oder Hauswirtschaft nachweisen kann. Die Einführung des Pflichtjahres soll nicht zu einer, wenn auch nur vorübergehenden, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit führen. Solche Ausnahmen hat das Arbeitsamt im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

Die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (RGBl. I S. 786 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 91), nach der die Einstellung einer (weiblichen) Person unter 25 Jahren nicht ohne Zustimmung des Arbeitsamts vorgenommen werden darf, wird von dieser Anordnung nicht berührt. Der Nachweis des abgeleisteten Pflichtjahres entbindet nicht von der Verpflichtung, die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts nachzusuchen.

Die Anordnung ist am 1. März 1938 in Kraft getreten. (Vgl. RABl. 1938 S. II 73.)

Einstellung von Lehrlingen

Gemäß Anordnung zur Aenderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 1. März 1938 (RAnz. Nr. 51) dürfen — mit Wirkung vom 4. April 1938 ab — auch Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre unter 25 Jahren nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts eingestellt werden.

Die Ausnahmeregelung gemäß § 10 Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (RAnz. Nr. 202 — InfBl. 1934 S. 91) ist somit aufgehoben.

Meldepflicht Schulentlassener

Durch Anordnung über die Meldung Schulentlassener vom 1. März 1938 (RAnz. Nr. 51) hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmt, daß Jugendliche (das sind im Sinne dieser Anordnung Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), die nach Inkrafttreten dieser Anordnung — 14. März 1938 — von einer Volks-, Mittel- oder Höheren Schule abgehen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgang dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt zu melden sind.

Jugendliche, die in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von einer Volks-, Mittel- oder Höheren Schule abgegangen sind und einer regelmäßigen arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigung noch nicht nachgehen oder sich noch nicht in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung befinden, waren dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt bis zum 1. April 1938 zu melden.

Meldepflichtig ist der gesetzliche Vertreter.

Unterlassung der Meldepflicht ist unter Strafe gestellt.

Regelung des Arbeitseinsatzes in einzelnen Betrieben

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat durch Anordnung vom 1. März 1938 (RAnz. Nr. 51) bestimmt, daß die Landesarbeitsämter einzelnen Betrieben durch schriftliche Verfügung auferlegen können, Arbeitskräfte nur mit Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes einzustellen. Die Auflage kann auf Arbeitskräfte bestimmter Berufe beschränkt werden. Die Zustimmung des Arbeitsamtes kann an Bedingungen geknüpft werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Umgehung einer solchen Verfügung wird bestraft.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Mietbeihilfe statt Hauszinssteuerstundung

Nach der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (RGBl. I S. 342) haben die Stadt- und Landkreise für alle Mieter, denen bis zum 31. März 1938 Stundung und Niederschlagung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) zuteil wurde, eine Mietbeihilfe zu gewähren. Die Höhe der Beihilfe ist gleich dem Betrage der bisher monatlich gestundeten Steuer. Die Beihilfe wird nicht an den Mieter oder Vermieter, sondern unmittelbar an die Steuerbehörde gezahlt; der Vermieter ist verpflichtet, sie dem Mieter in voller Höhe auf die Miete anzurechnen.

Für die Beihilfe bedarf es keines Antrages; sie ist keine Fürsorgeleistung und daher nicht zurückzuerstatten; sie unterliegt auch nicht der Pfändung.

Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1939. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist jedoch auch bis dahin, daß sich in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters nichts geändert hat oder ändert. Kommt vom 1. April 1938

ab oder später die Beihilfe wegen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mieters in Fortfall oder wird sie ermäßigt, so kann die Beihilfe nicht wieder gewährt oder erhöht werden. In diesen Fällen kommt bei erneuter Verschlechterung der Verhältnisse nur Wohlfahrtsunterstützung oder deren Erhöhung in Frage.

Mietern, die zum 1. April 1938 es unterlassen haben oder später unterlassen, eine ihnen nachgewiesene zumutbare Wohnung zu beziehen, für die keine Beihilfe oder eine geringere Beihilfe als die für ihre bisherige Wohnung zu zahlen wäre, wird die Beihilfe nicht weiter gewährt.

Reichssonderzuschuß für Kleinrentner

Nach einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 25. März 1938 (RAnz. Nr. 74) dürfen vom 1. April 1938 ab die Bezirksfürsorgeverbände die Zuschüsse des Reichs zur Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe nicht mehr allgemein zur Durchführung der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe verwenden, sondern müssen aus diesen Mitteln den Kleinrentnern unmittelbar zahlenmäßig genau festgelegte Beträge zuführen. Die bisher gewährten Unterstützungen dürfen jedoch wegen dieser Sonderbeträge nicht gekürzt werden. Kleinrentner, die im Sinne des Reichsbürgergesetzes vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) Juden sind oder als solche gelten, erhalten diese Sonderbeträge nicht.

Soweit die Bezirksfürsorgeverbände bisher in den laufenden Unterstützungen den Reichssonderzuschuß nicht besonders kenntlich gemacht haben, bleiben, wie oben ausgeführt, auch Juden in ihren bisherigen Bezügen ungekürzt.

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Zur Finanzierung der jüdischen Sozialarbeit", Dr. Siegwart Wertheimer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 2 (April 1938).

„Zählung der Herzen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 8 (24. Februar 1938).

„Zählung des Volkes" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 7 (14. Februar 1938).

„Trotz aller eigenen Sorgen — Jüdische Winterhilfe; Hilfe und Aufbau; Der Hilfsverein; Die jüdische Jugendhilfe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 9 (3. März 1938).

„Von Juden für Juden" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 7 (18. Februar 1938).

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vergehen im Ausland

Der Große Senat für Strafsachen beim Reichsgericht hat auf Antrag des Oberreichsanwalts zu der Rechtsfrage Stellung genommen, ob im Ausland begangene Verbrechen der Rassenschande strafbar sind, wenn sie unter Umgehung der deutschen Gesetzgebung im Ausland verübt wurden. Die Handhabe hierzu wird in § 2 StGB. neuer Fassung erblickt.

Das Reichsgericht hat es abgelehnt, für die Voraussetzung der Strafbarkeit im Ausland allgemeingültige Regeln aufzustellen, dagegen hat es für den ihm vorgelegten Fall den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit, der mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes im Ausland außerehelich verkehrt, dann nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre strafbar ist, wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zweck vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen (RG. vom 23. Februar 1938 — GSSt. 1/37 — 4 D 261/37 — DJ. S. 422).

Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder Uebergang von Vermögen

Entschädigungsgesetz

Die Frist zur Geltendmachung von Feststellungsansprüchen gemäß Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder Uebergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1333 — InfBl. Nr. 11/12 S. 97) ist durch Verordnung vom 11. März 1938 bis zum 30. Juni 1938 verlängert worden (RGBl. I S. 240).

Auf Grund des § 40 des Entschädigungsgesetzes ist eine Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 317) erschienen, die Vorschriften für das Erlöschen von Rechten, Auflösung von Vereinigungen, Festsetzung der Entschädigungen enthält. Außerdem ist das Feststellungsverfahren geregelt. Für bereits vor den Gerichten anhängige Verfahren, die ausgesetzt wurden, sind Uebergangsvorschriften erlassen.

Oeffentliches Recht

Meldepflicht für Anstalten

Gemäß der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13 — InfBl. 1938 Nr. 1/2 S. 14) sind Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Herbergen, Obdachlosenasyle) sowie die Leiter von Heimen von Religionsgesellschaften verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldescheinvordruck bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen.

Die hiernach zu meldenden Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

Uebersteigt der Aufenthalt in einer der bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mit verantwortlich.

Die Inhaber der Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die für den Meldeschein vorgeschriebenen Angaben sowie den Tag der Abreise enthalten muß und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist.

Die Leiter von Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen, Jugendherbergen sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die dem Meldescheinvordruck für Beherbergungsstätten entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß und vier Jahre lang aufzubewahren ist.

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen auf den für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordrucken zu melden.

Die Leiter aller Krankenhäuser (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern) sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die den Meldescheinvordrucken entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme und Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu melden. Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umhergeirrt, als Minderjährige dem Erziehungsberechtigten entlaufen sind, oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

Die Leiter von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen müssen den Zugang der aufgenommenen Personen spätestens innerhalb von drei Tagen melden wie die Leiter von Krankenhäusern usw. in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, ebenso müssen sie das Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform führen. Uebersteigt der Aufenthalt in einer Irrenanstalt usw. die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter mit verantwortlich.

Tierärzte

Bestallungsordnung

Der Reichsminister des Innern hat eine Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (RMBl. S. 205) erlassen, die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Bestallung, die tierärztliche Ausbildung und die tierärztliche Prüfung enthält.

Gemäß II § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ist die Bestallung zu versagen, wenn der Bewerber wegen seiner oder seiner Ehefrau Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer Ausnahmen zulassen.

Paß- und Meldewesen

Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige im Ausland

Auf Grund des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 (RGBl. I S. 113) ist jeder deutsche Staatsangehörige im Ausland, der sich länger als drei Monate im Amtsbezirk desselben deutschen Konsulats aufhält, verpflichtet, sich bei diesem Konsulat zu melden. Ferner ist jede Aenderung des Personenstandes, der Anschrift und das Verlassen des Konsulatsbezirks zu melden. Einem deutschen Staatsangehörigen kann, solange er vorsätzlich seine Meldepflicht verletzt, der Schutz des Reiches versagt werden. Beharrliche Verletzung der Meldepflicht kann zur Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen führen.

Die Meldepflicht tritt für jeden einzelnen Konsulatsbezirk in Kraft, sobald der Konsul die Anlage des Melderegisters öffentlich bekannt macht.

Die zu dem Gesetz ergangene Ausführungsvorschrift vom 8. Februar 1938 (RMBl. S. 47) regelt im wesentlichen das Verfahren bei den Konsulatsbehörden.

Verwaltungsstreitverfahren bei Paßentziehung siehe S. 35.

Wehrpflicht

Wehrüberwachung

Durch Anordnung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst über die Erfassung und Musterung 1938 vom 5. März 1938 (RGBl. I S. 236) werden ab 4. April 1938 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt:

Alle wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen des Geburtsjahrganges 1918 und die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1919 (in Ostpreußen auch die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1913). Die erfaßten Wehrpflichtigen werden in der Zeit vom 20. Juni bis einschließlich 13. August 1938 gemustert. Von den wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen mit dauerndem Aufenthalt im Ausland werden im Frühjahr 1938 durch die deutschen Konsularbehörden die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1918 und 1919 erfaßt (Anordnung vom 11. März 1938 — RGBl. I S. 240).

Durch Verordnung vom 22. Februar 1938 (RGBl. I S. 214) über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang sind u. a. auch die ehemaligen Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizierrang der alten Wehrmacht ohne zeitliche Begrenzung, also über die Vollendung des 45. Lebensjahres hinaus, für wehrpflichtig erklärt worden.

Für Juden bleibt die Rechtslage im übrigen unverändert. (Vgl. „Der Schild" vom 18. März 1938 S. 2 — InfBl. 1938 Nr. 1/2 S. 14.)

Wirtschaftspolitik

Gewerberecht

Gastwirtschaften für Juden

„Die preußische Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 16. März 1936 (GS. S. 36 — InfBl. 1937 Nr. 1/3 S. 8), die am 31. März 1938 abgelaufen ist, ist durch die Verordnung zur Durchführung des § 21 Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 9. März 1938 (GS. S. 25) ersetzt worden. Nach der Verordnung dürfen bis zum 31. März 1940 Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden. Ferner dürfen bis zu diesem Zeitpunkt Erlaubnisse zum Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaften auf nicht zugelassene Räume nicht ausgedehnt werden. Die Erweiterung der bisher zu Beherbergungs- oder Schankzwecken genutzten Räume um nicht mehr als ein Drittel oder um nicht mehr als 25 qm fällt nicht unter dieses Verbot. Ausnahmen bedürfen wie bisher der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten. Die Genehmigung ist gemäß § 3 Ziffer 9 der neuen preußischen Verordnung zulässig, wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt unter der (gegen früher erweiterten) Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Anschriften kenntlich gemacht wird, und daß kein deutschblütiges weibliches Personal beschäftigt werden darf.

Die Verordnung ist am 1. April 1938 in Kraft getreten.

Ein zu der Sperrverordnung ergangener Runderlaß vom 9. März 1938 (RMBliV. S. 452 b) enthält die für die Verordnung maßgebenden wirtschaftlichen Begründungen.

Handwerk

Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

Gemäß der Dritten VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15 — InfBl. 1935 Nr. 2 S. 14, Nr. 10/11 S. 105) müssen selbständige Handwerker, die nach dem 31. Dezember 1899 geboren und nach dem 31. Dezember 1931 in die Handwerksrolle eingetragen sind, ohne die Meisterprüfung bestanden zu haben, bis zum 31. Dezember 1939 nachträglich die Meisterprüfung mit Erfolg ablegen; andernfalls werden sie nach Ablauf dieser Frist in der Handwerksrolle gelöscht und dürfen dann ihr Handwerk nicht mehr selbständig ausüben.

Literatur

„Handwerk oder Fabrik?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 10 (10. März 1938).

Mietrecht

Auflockerung der Kündigungstermine

Durch das Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (RGBl. I S. 306) ist bestimmt, daß Mietverhältnisse über Wohnräume, bei denen die Mietzeit nicht bestimmt ist, oder die sonst auf unbestimmte Zeit laufen, für den Schluß jedes Kalendermonats auch dann gekündigt werden können, wenn nach den vertraglichen oder den bisher maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Kündigung nur für den Schluß eines längeren kalendermäßigen Zeitabschnitts, z. B. eines Kalendervierteljahres oder Kalenderhalbjahres, zulässig wäre. Vermieter und Mieter können also künftig, falls das Mietverhältnis nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, zu jedem Monatsersten kündigen, auch wenn nach den Mietverträgen die Kündigung nur zum 1. April oder 1. Oktober zulässig war.

Ist ein Mietverhältnis über Wohnräume für bestimmte Zeit eingegangen und ist vereinbart, daß es sich nach Ablauf der Mietzeit mangels Kündigung jedesmal um einen kürzeren als einjährigen Zeitabschnitt verlängern soll, so gilt es, wenn es nicht für das Ende der ursprünglichen Mietzeit gekündigt

worden ist, von diesem Zeitpunkt ab als auf unbestimmte Zeit verlängert.

Nach der Begründung zu dem Gesetz (RAnz. Nr. 72 vom 26. März 1938) sollen durch die Beseitigung der starren Bindung an wenige Umzugstermine Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt zeitlich verteilt werden. Außerdem sollen durch Verteilung der Umzüge auf das ganze Jahr die Nachteile, die durch plötzliche vorübergehende Arbeitsanhäufung im Möbeltransportgewerbe sowie im Handwerk auftreten, beseitigt werden.

Die Dauer der Kündigungsfristen ist durch das Gesetz nicht geändert worden. Zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung spätestens auszusprechen ist, und dem Ende des Monats, für den sie ausgesprochen werden soll, muß immer eine Spanne liegen, die der gesetzlichen oder von ihr abweichenden vertraglichen Kündigungsfrist entspricht. Wenn also beispielsweise nach dem Mietvertrage zum 1. April oder 1. Oktober spätestens am 3. Januar oder 3. Juli zu kündigen ist, so kann nach dem neuen Gesetz zum 1. Mai spätestens am 3. Februar, zum 1. September spätestens am 3. Juni gekündigt werden.

Für Mietverhältnisse, die auf bestimmte Zeit eingegangen sind, gilt das Gesetz nicht. Soll sich also das Mietverhältnis nach dem Vertrage im Falle der nicht erfolgten Kündigung um ein weiteres Jahr verlängern, so greift die Auflockerung der Kündigung nicht Platz. Jedoch kann die Kündigung zum Schluß bestimmter Kalendermonate unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist erfolgen, wenn sich das Mietverhältnis nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Zeit auf unbestimmte Zeit (s. o.) verlängert.

Falls aber das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietverhältnis aus besonderen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann (z. B. Verweigerung der Untervermietung § 549 BGB., Tod des Mieters § 569 BGB.), darf künftig die Beendigung des Mietverhältnisses zum Schlusse des Kalendermonats und nicht mehr wie bisher zum Schluß des Kalendervierteljahres herbeigeführt werden.

Die Auflockerung der Kündigungstermine soll grundsätzlich nur bei Mietverhältnissen über Wohnräume stattfinden. Auf Geschäftsräume oder auf Pachtverhältnisse über Geschäftsräume ist sie nicht ausgedehnt.

Die Neuregelung ist am 1. April 1938 in Kraft getreten.

Vermietung an Juden

Der Mieter einer Wohnung versuchte, den abgeschlossenen Mietvertrag mit der Begründung zur Aufhebung zu bringen, daß der Vermieter zur gleichen Zeit eine andere Wohnung des Hauses an einen Juden vermietet hätte. Das Oberlandesgericht Köln ist in seinem Urteil vom 18. November 1937 — 9 U 273/37 — (Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1938 S. 171) dieser Auffassung nicht gefolgt und hat den Mieter zur Zahlung der Miete verurteilt. In den Gründen wird ausgeführt, daß eine Anfechtung nur dann Erfolg gehabt hätte, wenn der Mieter über das Vorhandensein von Juden arglistig getäuscht worden wäre, oder wenn er selbst das Nichtvorhandensein von jüdischen Mietern zur Vertragsbedingung gemacht hätte. Beide Voraussetzungen fehlten. Eine Anfechtung wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft sei auch nicht gegeben; sie setze voraus, daß der Mieter bei Kenntnis des Sachverhalts den Mietvertrag nicht abgeschlossen hätte.

Das OLG. sagt u. a. in den Gründen:

„Es ist zweifellos zutreffend, daß jeder deutsche Volksgenosse bestrebt sein soll und heute auch bestrebt ist, die Gemeinschaft mit Juden nach Möglichkeit zu meiden. Die gänzliche Aufhebung einer jeden solchen Gemeinschaftlichkeit ist aber zur Zeit noch nicht durchführbar und wird — solange Juden in Deutschland leben — vielleicht auch niemals durchführbar sein. Es ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine lockere Beziehung zu Juden noch tragbar und mit den Pflichten eines rassebewußten Volksgenossen vereinbar ist." Das OLG. führt ferner aus, daß ein Zusammenwohnen mit Juden in einem Hause nicht unbedingt abgelehnt zu werden brauche, wenn die jüdische Familie in einer völlig abgeschlossenen Wohnung wohne; Unannehmlichkeiten und Belästigungen, die aus dem Vorhandensein eines jüdischen Mitmieters erwachsen können, seien bei Wohnungen der hier in Frage stehenden Art nicht sehr erheblich.

Preisüberwachung

Verbot von Preiserhöhungen für Versicherungsprämien

In einem gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 1. Februar 1938 — I 10 807/38 — IV 2/11 345/38 (MBlWi. S. 36) wird festgestellt, daß auch Versicherungsprämien zu den Entgelten im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preis-Stop-Verordnung) vom 26. Nov. 1936 (RGBl. I S. 955) gehören. Erhöhungen der Versicherungsentgelte sind demnach grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen die Verordnung liegt z. B. vor, wenn die Prämie erhöht wird, ohne daß die Leistung des Versicherers entsprechend erweitert wird, oder wenn die Leistung des Versicherers ohne entsprechende Verringerung der Prämien herabgesetzt wird.

Jede Erhöhung — abgesehen von den im Erlaß genau abgegrenzten Fällen (z. B. notwendige Sanierung eines notleidenden Versicherungsunternehmens unter gewissen Voraussetzungen) — bedarf der Genehmigung.

Vermittlergewerbe

Einheitliche Berufsbezeichnung für Handelsvertreter und Handelsreisende

Bei der Ausstellung von Legitimationskarten für diejenigen, die den Handelsvertreterberuf ausüben, sind häufig noch die unrichtigen Bezeichnungen Handelsagent, Provisionsvertreter, Vertreter u. ä. angewandt worden. Durch Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 25. November 1937 — V 22 473/37 — ist eine einheitliche Berufsbezeichnung sowohl für die Handelsvertreter als auch für die angestellten Handlungsreisenden eingeführt worden. Bei der Ausstellung von Legitimationskarten wie auch bei Gewerbeanmeldungen soll einheitlich die Berufsbezeichnung „Handelsvertreter" angewandt werden, während in Fällen, in denen es sich um Angestellte eines stehenden Gewerbebetriebes handelt, die Berufsbezeichnung „Handelsreisender" anzuwenden ist.

Durch die einheitliche Berufsbezeichnung soll zwischen dem Handelsvertreter als selbständigem Kaufmann und dem Handelsreisenden, der im Angestelltenverhältnis steht, unterschieden werden.

Ausscheiden der jüdischen Versteigerer

Auf Grund des Vierten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 5. Februar 1938 (RGBl. I S. 115) darf die Erlaubnis, gewerbsmäßig fremde Sachen zu versteigern, Juden nicht mehr erteilt werden. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes an jüdische Versteigerer erteilten Genehmigungen erlöschen am 31. Juli 1938.

Das Gesetz über das Versteigerergewerbe ist in der geltenden neuen Fassung vom 12. Februar 1938 im Reichsgesetzblatt I S. 202 bekanntgemacht worden (vgl. InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 66; 1937 Nr. 8/10 S. 72).

Literatur

„Die Provision des Handelsvertreters" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1938).

Wirtschaftswerbung

Auslandsmessen

Gemäß der Dreiundzwanzigsten Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 10. Januar 1938 (RAnz. Nr. 11) bedarf die Beteiligung an ausländischen Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen der Genehmigung des Werberates der deutschen Wirtschaft. Die Genehmigungspflicht bezieht sich nur auf die Beschickung ausländischer Messen durch eine Gemeinschaft deutscher Unternehmen, Verbände usw., die außerhalb einer durch den Werberat der deutschen Wirtschaft veranlaßten amtlichen Beteiligung des Deutschen Reiches erfolgt. Die einzelne ausstellende Firma bleibt in ihrer Ausstellungstätigkeit nach wie vor völlig unbeschränkt.

Literatur

„Vom kaufmännischen Wettbewerb" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 11 (17. März 1938).

„Grundsätze für Werbung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 1 (6. Januar 1938).

„Ueber das Güteverfahren im Wettbewerbswesen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

Steuerrecht

Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflicht von Privatschulen

Die Richtlinien für die Durchführung der Gewerbesteuer — Rderl. des RdF. vom 20. Februar 1938 (RStBl. S. 245) — behandeln unter I, 3, Abs. 5 — Abgrenzung des Gewerbebetriebes gegenüber selbständiger Arbeit — für Privatschulen wichtige Fragen. Es heißt dort:

„Bei der unterrichtenden Tätigkeit ist die persönliche Erteilung des Unterrichts freier Beruf. Wenn eine Unterrichtsanstalt betrieben wird, ist der Begriff des Gewerbebetriebes gegeben (vgl. hierzu RFH. in RStBl. 1929 S. 189). In solchem Fall ist die Unterrichtserteilung durch den Inhaber nicht mehr Ausübung eines freien Berufes, sondern Teil des Gewerbebetriebes, in dem sie aufgeht. Privatschulen, die von der Schulaufsichtsbehörde als den öffentlichen Schulen gleichwertig anerkannt sind, arbeiten in der Regel nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung. Sie werden daher von der Gewerbesteuer freizustellen sein. Das gleiche gilt für diejenigen privaten Schulen, die zwar nicht ausdrücklich als den öffentlichen Schulen gleichwertig anerkannt sind, denen aber von der Gemeinde oder vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts Zuschüsse gewährt werden."

Zu beachten ist, daß sich diese Ausführungen nur auf Privatschulen beziehen, die Privatpersonen gehören; Privatschulen, die Vereinen oder Stiftungen gehören, dürften dagegen gewerbesteuerpflichtig sein, weil in diesem Falle schon der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb gewerbesteuerpflichtig macht (R. VI, 1, Abs. 4), ohne daß es auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, doch wird, soweit Subventionen gezahlt werden, ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag hier praktisch niemals vorliegen.

Grundsteuer

Neues Grundsteuerrecht

Die neue Reichsgrundsteuer ist mit Wirkung vom 1. April 1938 ab in Kraft getreten. Es wird einstweilen hierzu verwiesen auf den Aufsatz von Dr. Kurt Ball „Steuerfragen der jüdischen Wohlfahrtspflege bei den Realsteuern" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Heft 2 S. 45 (April 1938), in dem die Reichsgrundsteuer ausführlich behandelt wird.

Ferner ist eine Preußische Verordnung über die Erhebung der Hauszinssteuer (Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 — GS. S. 47) ergangen, die Vorschriften über die Erhebung der Hauszinssteuer vom 1. April 1938 an enthält. Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung fehlen noch. Die Hauszinssteuer wird in der Hauptsache für die Zukunft auf den am 31. März 1938 feststehenden Betrag fixiert.

Mietbeihilfe statt Hauszinssteuerstundung siehe S. 29.

Literatur

„Steuerfragen der jüdischen Wohlfahrtspflege bei den Realsteuern", Dr. Kurt Ball in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 2 (April 1938).

Reichsfluchtsteuer

Befreiung von der Reichsfluchtsteuer

In einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 25. November 1937 — III A 154/37 (RStBl. S. 322) wird daran festgehalten, daß ein Antrag auf Befreiung von der Reichsfluchtsteuer, der damit begründet wurde, daß die Auswanderung im deutschen Interesse liege und aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erfolgt sei, vor der Auswanderung gestellt werden muß. Ergibt die spätere Entwicklung, daß die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Auslande keinen nachhaltigen Erfolg für die deutsche Wirtschaft gehabt hat, so ist die Befreiung auch dann abzulehnen, wenn die Pläne des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Auswanderung aussichtsreich erschienen.

Schenkungen nach der Auswanderung

Der Reichsfinanzhof hat zur Frage der Schenkungen nach der Auswanderung am 28. Januar 1938 zwei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen (III 226/37 — RStBl. S. 313; III 10/38 — RStBl. S. 315). Danach sind nach der Auswanderung vollzogene Schenkungen dem Gesamtvermögen hinzuzurechnen, wenn sie dem Steuerpflichtigen vor der Auswanderung zugesagt oder in Aussicht gestellt worden sind, so daß er bei der Auswanderung mit der Ausführung rechnete oder rechnen konnte.

Dem für die Reichsfluchtsteuer maßgebenden Gesamtvermögen sind Schenkungen auch dann hinzuzurechnen, wenn sie dem Steuerpflichtigen die Mittel verschaffen sollen, um die mit der Auswanderung verbundenen Aufwendungen zu bestreiten, z. B. Transferkosten und Reichsfluchtsteuer.

Ein Auswanderer, der am 20. Dezember 1935 nach Palästina ausgewandert ist und am 1. Januar 1935 kein eigenes Vermögen besaß, hatte vor der Auswanderung von seinem Vater eine Schenkung von 20 000 RM. erhalten; daraufhin wurde Reichsfluchtsteuer in Höhe von 5000 RM. festgesetzt. Der Reichsfluchtsteuerbescheid wurde nachträglich berichtigt mit Rücksicht darauf, daß der Vater dem bereits ausgewanderten Sohn durch Ueberweisung von Wertpapieren, durch Zahlung der festgesetzten Reichsfluchtsteuer und durch Ueberweisung auf Bankkonto Zuwendungen gemacht hatte. Der Steuerpflichtige hat die Hinzurechnung des Gegenwertes der Wertpapiere und der Reichsfluchtsteuer für unzulässig gehalten, weil diese Schenkungen erst nach der Auswanderung vollzogen worden seien; auch habe der Vater vor der Auswanderung kein Schenkungsversprechen abgegeben. Der Reichsfinanzhof hat zugegeben, daß die wörtliche Auslegung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Ziff. 2 RflStG. allerdings nur die Schenkungen erfasse, die dem Auswanderer vor der Auswanderung zugeflossen seien. Um eine Umgehung der Hinzurechnungsvorschriften zu verhindern, müßten aber auch die erst nach der Auswanderung vollzogenen Schenkungen dem Gesamtvermögen hinzugerechnet werden, die dem Auswandernden zugesagt oder in Aussicht gestellt waren, so daß er bei der Auswanderung mit der alsbaldigen Ausführung rechnete oder rechnen konnte. Der Senat kommt somit zu dem Ergebnis, daß die unentgeltliche Zuwendung von ausländischen Wertpapieren und die Bezahlung der Reichsfluchtsteuer für den ausgewanderten Sohn unter Berücksichtigung des Zweckes der Hinzurechnungsvorschrift den Erfolg haben müssen, daß die auf diesem Wege dem Sohn zugeflossenen Beträge durch Hinzurechnung zum Vermögen der Reichsfluchtsteuer unterliegen. Von besonderer Bedeutung ist die weiter getroffene Feststellung, daß auch die Kosten des Vermögenstransfers, die den Wert der Zuwendungen erhöhen, dem Vermögen des Auswandernden hinzuzurechnen sind und somit auch der Reichsfluchtsteuer unterliegen.

Der Reichsfinanzhof hat sich gleichzeitig mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine den auswandernden Kindern gewährte Ausstattung im Sinne des § 1624 Abs. 1 BGB. als Schenkung anzusehen sei. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung für die Hinzurechnung zum Vermögen bei Festsetzung der Reichsfluchtsteuer.

In Abweichung von den Bestimmungen des Erbschaftsteuerrechts, nach dem Ausstattungen steuerfrei sind, wenn (u. a.) zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt wird, hat der Reichsfinanzhof festgestellt, daß Ausstattungen für das Reichsfluchtsteuerrecht grundsätzlich als Schenkungen gelten. Sie sind daher bei der Festsetzung der Reichsfluchtsteuer dem Vermögen des Beschenkten hinzuzurechnen. Der Senat geht davon aus, daß derartige Ausstattungen zur Einrichtung eines Haushalts im Ausland dienen. Es wäre aber nur schwer festzustellen, ob der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt worden sei. Außerdem würde es sich mit der bei der Reichsfluchtsteuer vorzunehmenden beschleunigten Steuerfestsetzung nicht vertragen, die endgültige Festsetzung der Reichsfluchtsteuer unter Umständen bis zu zwei Jahren nach der Auswanderung hinauszuschieben.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß Ausstattungen in Abweichung von den Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes für das Reichsfluchtsteuerrecht grundsätzlich wie Schenkungen behandelt werden.

Literatur

„Aenderung der Reichsfluchtsteuerverordnung", Rudolf Gräupner in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 52 (30. Dezember 1937).

„Reichsfluchtsteuer in neuester Fassung", Dr. Erich G o t t f e l d in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Die Reichsfluchtsteuer", Dr. Martin I s a a c in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 12 (24. März 1938).

„Das neue Reichsfluchtsteuerrecht", Dr. Heinz C o h n in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 2 (19. Januar 1938).

„Geschäftsveräußerung und Reichsfluchtsteuer", Dr. Heinz C o h n in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 7 (13. Februar 1938).

„Was muß man von der Reichsfluchtsteuer wissen?" (2. Forts.), R.-A. S o n d h e i m in „Jüdisches Gemeindeblatt für Dortmund und Umgebung" Jg. 5 Nr. 16 (5. Januar 1938).

„Das Reichsfluchtsteuerrecht", Dr. Heinz C o h n in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1938).

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Auslandsgründungen und Erwerb von Auslandsbeteiligungen

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat im Runderlaß 9/38 DSt. vom 22. Januar 1938 (RStBl. S. 80) die Bestimmungen über devisenrechtliche Behandlung von Anträgen auf Errichtung rechtlich selbständiger oder unselbständiger Fabrikationsunternehmen, Montagewerkstätten und Vertriebsstellen im Ausland (Zweigniederlassung) sowie auf Beteiligung an ausländischen Unternehmen durch deutsche Firmen neu gefaßt. Bei der Beurteilung derartiger Anträge werden neben devisenrechtlichen Gesichtspunkten auch die a l l g e m e i n e n v o l k s w i r t s c h a f t l i c h e n B e l a n g e berücksichtigt. Hierbei wirkt die zuständige Wirtschaftsgruppe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sowie die zuständige Industrie- und Handelskammer mit.

Die Anträge sollen eine erschöpfende Darstellung der beabsichtigten Gründung oder Beteiligung im Ausland sowie eine Darlegung der Verhältnisse enthalten. Ferner sind die Gründe, die die in Aussicht genommene Investierung als volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen lassen, eingehend darzulegen.

Ergibt die Prüfung, daß das Vorhaben nicht im deutschen volks- und devisenwirtschaftlichen Interesse gelegen ist, so kann der Antrag von der Devisenstelle in eigener Zuständigkeit abgelehnt werden. Für den Fall, daß eine Genehmigung in Frage kommt, entscheidet die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.

Die Bestimmungen gelten auch, wenn die Auslandsgründung oder Beteiligung mit einer Auswanderung verbunden ist.

Durch diesen Erlaß sind die Bestimmungen der Ziffer IV — Betriebsabwanderung — des Rderl. 1/36 vom 2. Januar 1936 (RStBl. S. 79 — InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 79) aufgehoben worden.

Literatur

„Ausländische Niederlassungen von Inländern im Devisenrecht" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 7 (13. Februar 1938).

„Auslandsgründungen und Erwerb von Auslandsbeteiligungen", Dr. Heinz C o h n in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 8 (24. Februar 1938).

Reiseverkehr

Anbietungspflicht von Reisezahlungsmitteln

Im Rderl. 142/37 vom 20. Oktober 1937 (RStBl. S. 1121) ist die Laufzeit der besonderen Reisezahlungsmittel auf drei Monate hinaufgesetzt worden (vgl. InfBl. 1937 Nr. 11/12 S. 101). Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe bestätigt, daß die A n b i e t u n g s p f l i c h t für die auf Grund der Reiseverkehrsabkommen ausgegebenen besonderen Reisezahlungsmittel erst mit Ablauf der Laufzeit der Zahlungsmittel entsteht, also erst n a c h d r e i M o n a t e n. Stellt sich jedoch schon vor Ablauf der Laufzeit heraus, daß die Reise nicht innerhalb dieser Laufzeit angetreten werden kann oder soll, so entsteht die Anbietungspflicht schon in dem Zeitpunkt, in dem dies endgültig feststeht (Erlaß vom 26. Januar 1938 — Dev. A. 5/36 395/37 — RAnz. Nr. 30 vom 5. Februar 1938).

Kulturpolitik

Jüdisches Schrifttum

Herausgabe jüdischer Literatur genehmigungspflichtig

Vielfach besteht in jüdischen Kreisen nicht die notwendige Klarheit über die amtlichen Bestimmungen für die Herausgabe von Büchern und Broschüren. Um allen Beteiligten Unannehmlichkeiten und Nachteile zu ersparen, wird auf folgendes hingewiesen:

Laut Anordnung des Sonderbeauftragten des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 30. Juli 1937 besteht eine besondere G e n e h m i g u n g s p f l i c h t für die Herausgabe jüdischer Literatur, einschließlich aller Sonderdrucke, Festschriften und ähnlichen Broschüren, gleichgültig, in welchem Druck- oder Vervielfältigungsverfahren sie hergestellt werden, ob sie verkauft oder unentgeltlich verteilt werden sollen. In der Regel werden Herstellung und Vertrieb jüdischer Druckwerke nur im Rahmen des jüdischen Buchhandels gestattet.

Jüdische Buchverleger und Buchhändler dürfen ihr Gewerbe im deutschen Reichsgebiet ausüben, wenn sie ihre Tätigkeit auf jüdische Literatur und auf einen jüdischen Abnehmerkreis beschränken. Alle zum jüdischen Buchhandel gehörenden Personen und Unternehmen werden vom Sonderbeauftragten des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9, erfaßt und bedürfen seiner Zulassungsgenehmigung. Alle Anträge sind direkt an die bezeichnete Stelle zu richten.

Schulwesen

Keine Geschwisterermäßigung für jüdische Schüler

In einem vom Preußischen Staatsministerium beschlossenen Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 8. Februar 1938 (GS. S. 15) wird bestimmt, daß A u s l ä n d e r Geschwisterermäßigung nur erhalten, wenn sie dem deutschen Volkstum angehören oder die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Für Kinder deutscher Staatsangehörigkeit, die n i c h t d e u t s c h e n o d e r a r t v e r w a n d t e n B l u t e s sind und Kinder von S t a a t e n l o s e n besteht kein Anspruch auf Geschwisterermäßigung.

Zulassung jüdischer Schüler zur Reifeprüfung

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlaß vom 18. Januar 1938 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 110) bestimmt, daß an den nach dem Lehrplan höherer Schulen unterrichtenden jüdischen P r i v a t s c h u l e n, die nicht mit eigenem Prüfungsrecht ausgestattet sind, künftig die R e i f e p r ü f u n g durch einen b e s o n d e r e n P r ü f u n g s a u s s c h u ß unter dem Vorsitz eines staatlichen Beauftragten abzuhalten ist. Dieser Ausschuß ist von dem Oberpräsidenten bzw. Stadtpräsidenten von Fall zu Fall zu bilden. In ihn können Lehrer der jüdischen Schule, soweit sie Fachlehrer der Prüfungsfächer sind, eingegliedert werden; jedoch darf der jüdische Lehrer nicht der alleinige Vertreter seines Faches in dem Ausschuß sein. Im Zeugnis soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Schüler (die Schülerin) eine jüdische Privatschule besucht hat.

Die Bestimmung des Runderlasses vom 2. Juli 1937 — E II e 1564 (b) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 346 — InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 48), nach der jüdische Schüler einer nicht mit selbständigem Prüfungsrecht ausgestatteten jüdischen Schule zur Ablegung der Reifeprüfung an einer öffentlichen höheren Schule zugelassen wurden, ist damit aufgehoben.

Literatur

„Musik als Erziehungsfaktor", P. Ehrenhaus in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 1 (6. Januar 1938).

„Die fünfklassige jüdische Oberschule", Dr. Elias in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 9 (3. März 1938).

„Zur Neuordnung des Geschichtsunterrichts an jüdischen Schulen" (Fortsetzung), Wilhelm Speyer in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 14 Nr. 1, 2 (1. Januar, 1. Februar 1938).

Rechtspflege

Anwälte

Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen

Wird in einer Patentstreitsache einer Partei das Armenrecht bewilligt, so kann ihr gemäß Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (RGBl. I S. 116) auf Antrag zu ihrer Beratung und Unterstützung des Rechtsanwalts ein Patentanwalt beigeordnet werden, wenn und soweit es zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint. Die Gerichte sind somit in der Lage, wie in anderen Streitsachen Rechtsanwälte, in Patent-Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Streitsachen den unbemittelten Prozeßführenden Patentanwälte unentgeltlich beizuordnen.

Zahl der jüdischen Anwälte

Die Reichsrechtsanwaltskammer veröffentlicht in der Juristischen Wochenschrift 1938 S. 574 eine Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft im Jahre 1937. Danach betrug die Zahl der Anwälte im Deutschen Reich am 1. Januar 1938: 17 360; davon waren jüdisch: 1753 Anwälte. Die Zahl der Anwälte in Berlin belief sich am 1. Januar 1938 auf 2718, davon waren jüdisch: 761 Anwälte (vgl. InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 29).

Erbrecht

Literatur

„Das Recht des Erben", R.-A. Siegb. Kober in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

„Erbrechtliche Auswanderungsfragen", R.-A. Siegb. Kober in „Jüdisches Gemeindeblatt Breslau" Jg. 15 Nr. 4 (25. Februar 1938).

Familienrecht

Literatur

„Zum jüdischen Ehe- und Familienrecht", Dr. Curt Rosenberg in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

Oeffentliches Recht

Verwaltungsstreitverfahren bei Paßentziehung

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. Oktober 1937 — III C 9/37 — (JurW. 1938 S. 267) entschieden, daß gegen die Versagung oder Entziehung des Passes das Verwaltungsstreitverfahren in Preußen nicht mehr gegeben ist. Das Oberverwaltungsgericht führt aus, daß eine polizeiliche Verfügung, die nach reichsrechtlicher Bestimmung nicht begründet zu werden braucht (§ 22 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 — RGBl. I S. 257), dem Verwaltungsstreitverfahren entzogen ist. Die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens in Preußen gegen paßpolizeiliche Verfügung ist somit in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung verneint.

Palästina

Araberfrage

Literatur

„Araber und Juden in der Geschichte", B. Cohen in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 6 (10. Februar 1938).

Arbeiterschaft

Ergebnis der Arbeiterzählung 1937

Am 2. März 1937 fand nach 11jähriger Pause in Palästina eine Gesamtzählung der jüdischen Arbeiterschaft statt, deren Ergebnis jetzt vorliegt. Mit 104 122 Fragebogen wurde ein Personenkreis von 199 376 Menschen und damit etwa 50 % des Gesamtjischuws erfaßt. Es ergab sich, daß 12 322 oder 12,4 % aller Arbeiter, die sich im Jahre 1937 in Palästina befanden, aus Deutschland eingewandert sind, im Jahre 1926: 1,8 % der Gesamt-Arbeiterschaft, 1930: 1,9 %. Mit dem Satz von 12,4 % stehen die aus Deutschland eingewanderten Arbeiter an zweiter Stelle, nach Polen (39 %), vor Rußland (8,3 %). 85,1 % der Einwanderer sind in Deutschland geboren. Die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen 62,8 %. In Städten befinden sich 54,1 % der eingewanderten deutschen Arbeiter, in Kolonien 26 %, in Siedlungen 19,9 %. Diese Zahlen gewinnen an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, daß von den aus anderen Ländern eingewanderten Arbeitern 61,7 % in Städten blieben, 25,7 % in Kolonien und nur 12,6 % in Siedlungen gingen. Die Tatsache, daß die aus Deutschland kommende Arbeiterschaft sich in stärkerem Maße der Arbeit auf dem Lande zuwendet, muß als günstiges Ergebnis der zielbewußten Hachscharah-Tätigkeit des deutschen Hechaluz gewertet werden. 87,9 % der männlichen und 91,1 % der weiblichen Arbeitereinwanderung aus Deutschland sind erst in den Jahren 1933 bis 1937 nach Palästina eingewandert.

In der Zeit von 1919 bis 1926, also den Jahren, in denen die ersten größeren Gruppen jüdischer Arbeiter aus Deutschland ins Land kamen, sind nur 6,8 % der männlichen und 3,6 % der weiblichen Gesamt-Arbeitereinwanderung aus Deutschland in Palästina verblieben.

Berufsausbildung

Literatur

„Die Ludwig Tietz-Handwerkerschule in Jagur", Leopold Kuh in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 12 (Dezember 1937).

Einwanderung

Neue Einwanderungsquote April bis September 1938

Der neue Schedule, der am 10. März 1938 herausgegeben worden ist, bietet für die jüdische Einwanderung nach Palästina Möglichkeiten beachtlicher Steigerung. Die Vollmacht des High Commissioners, den Umfang der Einwanderung nach politischen Gesichtspunkten zu bemessen, ist verlängert worden mit der Maßgabe, daß diese Verlängerung vorläufig für die nächsten sechs Monate (1. April bis 30. September 1938) praktisch wird. Aus der Begründung dieser Maßnahme geht hervor, daß die englische Regierung willens ist, die durch den Peel-Bericht eingeleitete Politik durchzuführen. Das Prinzip der wirtschaftlichen Fassungskraft des Landes als Grundlage der Einwanderungsregulierung wird anerkannt, jedoch hinzugefügt, daß dieses Prinzip auf den Teil des Landes angewandt werden soll, der mutmaßlich zu einem jüdischen Staat gehören wird. Da die Abgrenzung dieses Teiles von dem arabischen bisher noch nicht vorgenommen werden konnte (das wird zu den Aufgaben der neuen technischen Untersuchungskommission gehören, die im April nach Palästina gehen wird), sei es unvermeidlich, die Uebergangsperiode noch etwas zu verlängern und den Umfang der Alijah besonders zu regeln.

Die Regierung erkennt — auf Grund von Darstellungen der Jewish Agency und anderer Stellen — an, daß gewisse Erleichterungen für die Einwanderung sofort geboten sind, und zwar zugunsten einer weitherzigen Zulassung von finanziell unabhängigen Personen sowie eine unbeschränkte Mitnahme von Ehefrauen und Kindern.

In der Erklärung, die der Kolonialminister an den High Commissioner gerichtet hat, heißt es:

„Angesichts dieser Ueberlegungen und mit dem Ziel, das Element der Willkürlichkeit, das in der augenblicklichen zeitweiligen Regelung enthalten ist, zu vermindern, und zugleich jede beträchtliche Aenderung in der Gesamteinwanderungszahl in der unmittelbaren Interimsperiode zu vermeiden, hat sich die S. M. Regierung dahin entschieden, für die sechs Monate von April bis September 1938 folgendes Verfahren einzuschlagen:

Finanziell unabhängige Personen. Kategorie A 1 (Kapital von 1000 Pfund). S. M. Regierung hat entschieden, daß 2000 Einwanderer dieser Kategorie als Höchstzahl festgesetzt werden. Es bestehen jedoch, wenn Sie dies für richtig halten, keine Einwendungen gegen die Zulassung (innerhalb dieser Quote) von Pensionsempfängern (Kategorie A 4) und 20 landwirtschaftliche Siedler mit einem Kapital von nicht weniger als £ 500 (Kategorie A 5), deren Zulassung von Ihrem Vorgänger empfohlen wurde.

Die Kategorien A 2 (Angehörige freier Berufe mit £ 500 Kapital) und A 3 (Handwerker mit £ 250 Kapital) bleiben geschlossen.

Kategorie B. Studenten, wie sie in der Kategorie B 3 definiert sind, d. h. ‚jeder Student, dessen Zulassung zu einem Erziehungsinstitut in Palästina und dessen Lebensunterhalt bis zu dem Zeitpunkt gesichert ist, wo er in der Lage ist, sich selbst zu ernähren‘, werden ohne numerische Beschränkung zugelassen, gemäß den in den Einwanderungsverordnungen festgesetzten Bedingungen.

Die Kategorien B 1 (Waisen) und B 2 (religiöse Berufe) bleiben geschlossen.

Kategorie C (Arbeiter). Ich höre, daß gemäß den von der Palästina-Regierung vorbereiteten Schätzungen die arabische Arbeitslosigkeit in sieben ausgewählten Städten 41 000 beträgt und die jüdische Arbeitslosigkeit (Arbeitslose und Teilbeschäftigte) am 31. Dezember 12 000 betrug. Unter diesen Umständen ist es klar, daß zur Zeit die Zulassung zusätzlicher Einwanderer der Arbeiterklasse nicht gerechtfertigt ist. S. M. Regierung hat jedoch zugestimmt, daß Sie eine Quote von 1000 für diese Kategorie festsetzen unter der Bedingung, daß es Ihnen überlassen bleibt, auf Grund der wirtschaftlichen Lage zu entscheiden, ob irgendeine Arbeitereinwanderung während des sechsmonatlichen Zeitraums zugelassen werden soll und wenn ja, wann und in welchem Ausmaß.

Kategorie D (Angehörige). Nahe Angehörige, wie sie in Absatz 2 des Einwanderungsgesetzes definiert sind, d. h. Frauen und Kinder sowohl neuer Einwanderer als auch von Einwanderern, die bereits gesetzlich ins Land gekommen sind, werden ohne numerische Beschränkung nach entsprechender Prüfung und Untersuchung zugelassen. Hinsichtlich anderer Verwandter (Eltern usw.) wird eine Zahl von 200 festgesetzt, um Einzelfällen von besonderer Härte Rechnung zu tragen."

Die besonderen Möglichkeiten des Schedule liegen darin, daß die Kategorie B des Einwanderungsgesetzes ziffernmäßig nicht beschränkt ist. In diese Kategorie gehören alle diejenigen Einwanderer, die zur Ausbildung und zum Studium nach Palästina kommen: die Ausbildungsstätten der Jugend-Alijah, der Wizo, die Hebräische Universität Jerusalem, das Haifaer Technikum und eine Reihe anderer Erziehungsinstitutionen sind über B-Zertifikate zugänglich. Altersmäßig liegen hier die Voraussetzungen ganz verschieden; die Jugend-Alijah schreibt ein Alter von 15—17 Jahren vor, die Wizo von 18—24 Jahren und andere Einrichtungen noch anders. — Wieviel Menschen im kommenden Halbjahre auf B-Zertifikate nach Palästina einwandern werden, ist also vorwiegend von der Zahl der Ausbildungsplätze abhängig, die in den entsprechenden jüdischen Institutionen frei werden bzw. neu geschaffen werden können. Daneben bietet die Einwanderungskategorie A 1 (Kapitalisten) die Chance einer verstärkten Mittelstands-Kolonisation. Man schätzt die erreichbare Einwanderungskapazität auf etwa 8000—10 000 Personen im kommenden Halbjahr.

Literatur

„Schicksal der Juden aus Deutschland — Einige Typen", L. Peritz in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 7 (25. Januar 1938).

„Die Einwanderung April bis September" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 22 (18. März 1938).

„Neue Einwanderungsquote für Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 11 (17. März 1938).

„Der Jischuw wächst" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 11 (17. März 1938).

„Die Arbeitereinwanderung aus Deutschland — Ergebnisse der Arbeiterzählung 1937", Dr. Walter Preuß in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" — Dezember I (1937).

Handel und Industrie

Eröffnung des Passagierhafens Tel-Aviv

Am 23. Februar 1938 wurde in Tel-Aviv und in ganz Palästina die Eröffnung des Passagierverkehrs im Hafen von Tel-Aviv feierlich begangen. Obwohl stürmisches Wetter die vorgesehene Landung von Passagieren unmöglich machte, nahm die Feier ihren vorgesehenen Verlauf. Sie wurde eröffnet durch den Oberrabbiner Dr. Herzog. Nach ihm sprachen: im Namen der Jewish Agency Schertok, für den Waad Leumi: Ben Zvi und Ussischkin. Ansprachen des Bürgermeisters Rokach von Tel-Aviv und des früheren High Commissioner Sir Arthur Wauchope beschlossen die Feier.

Die Jewish Agency hat anläßlich der erstmaligen Landung von Passagieren im Hafen von Tel-Aviv ein Manifest an das jüdische Volk in der Diaspora gerichtet, in dem ausgeführt wird, daß der Hafen von Tel-Aviv bereits jetzt 1000 jüdischen Arbeitern Beschäftigung gibt. Dank der Opferbereitschaft der Juden in Palästina konnten schon 200 000 Pfund für den Ausbau des Hafens angelegt werden. Der Aufruf schließt mit den Worten: „Wir sind voller Zuversicht, daß jetzt, wenn der Jischuw und die Juden in der Diaspora diesen so wichtigen errungenen Fortschritt in der Entwicklung des ersten jüdischen Hafens in Palästina festlich begehen, die Juden in der ganzen Welt ihre Pflicht diesem Werk gegenüber erfüllen werden."

Landwirtschaft und Siedlung

Gruppensiedlung von Juden aus Württemberg in Palästina

In der jüdischen Gemeinde Rexingen ist vor einigen Monaten der Gedanke aufgetaucht, sich als geschlossene Gruppe in Palästina anzusiedeln. Dieser Gedanke ist von den jüdischen zentralen Organisationen, insbesondere von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und dem Palästina-Amt aufgegriffen worden und hat nach anfänglichen Schwierigkeiten zum Abschluß eines Siedlungsvertrages mit der palästinensischen Siedlungsgesellschaft Rassco geführt, die der Gruppe auf dem Boden des KKL. in der Nähe von Naharia zum Aufbau eines neuen Siedlungspunktes verhelfen will. Das Charakteristische an dem Siedlungsunternehmen ist der für Bemittelte und Unbemittelte gemeinsam entworfene Siedlungsplan und der Versuch, in die in Palästina bereits bekannten Aufbaupläne einer Mittelstandssiedlung genossenschaftliche Einrichtungen einzubauen. Die erste Gruppe der jüngeren Gemeindemitglieder ist bereits in Palästina eingetroffen, und in Kürze werden die älteren Siedler ihnen folgen. Nach dem 1. April 1938 wird dann eine zweite Gruppe übersiedeln.

Außer der Rexinger Gruppe haben sich noch andere Kreise für das gleiche Ziel interessiert, so daß in verschiedenen Teilen Deutschlands zur Zeit Vorbereitungen für eine Mittelstands-Kolonisation in Palästina getroffen werden.

Für die erste Gruppe der Auswandernden fand am 6. Februar 1938 in der überfüllten Synagoge der Gemeinde Rexingen eine Abschiedsfeier statt, an der von der Reichsvertretung der geschäftsführende Vorsitzende Dr. Otto Hirsch und Dr. Franz Meyer teilnahmen.

Literatur

„30 Jahre Aufbau in Palästina — Reden und Schriften", Arthur Ruppin (Herausgeber: Schocken Verlag, Jüdischer Buchverlag — 1937).

„Der Siedler aus Deutschland — Psychologisches zu diesem Thema" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 4 (14. Januar 1938).

„Juden aus Deutschland siedeln" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 2, 18, 19, 20, 21, 22 (14. Januar, 4., 8., 11., 15., 18. März 1938), (wird fortgesetzt).

„Stimmen der Jugend" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 17 (1. März 1938).

„Siedlungen entstehen — Privatbriefe von Juden aus Deutschland" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 18 (4. März 1938).

„Neue Siedlungen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 4 (27. Januar 1938).

„Die Zukunft des Gemüsebaus", Hermann Hirsch in „Palästina" Jg. 20 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Die Bedeutung des Zitrusbaues für die Volkswirtschaft", Dr. Elfriede M a s c h k e in „Palästina" Jg. 20 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Die Bodenfrage im Hinblick auf die geplante Staatsgründung", Dr. A. G r a n o v s k y in „Palästina" Jg. 20 Nr. 12 (Dezember 1937).

„Absatzsorgen und Kreditfragen der Landwirtschaft — Bericht über die landwirtschaftliche Tagung der H. O. G." in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" — Dezember 1 (1937).

Literatur

„Das Experiment der Wirtschaft — Einwanderung, Wirtschaftsfestigkeit, Lebensstandard" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 1 (4. Januar 1938).

„Die palästinensischen Wertpapiere — Ein Jahresbericht", Hermann E l l e r n in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 2 (7. Januar 1938).

„Palästinas Handels- und Zahlungsbilanz" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 12 (24. März 1938).

„Palästinas Außenhandel", Dr. Ernst A s c h n e r in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 1 (6. Januar 1938).

„Wirtschaftstagebuch", Ernst K a h n in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" — Dezember I (1937), — Januar 1 (1938).

„Schiffahrtsprobleme im Judenstaat", Dr. S e b b a in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" — Dezember II (1937).

Jugend-Alijah

Jugend-Alijah geht ins dritte Tausend

Aus Anlaß der Alijah von 150 Jugendlichen im März 1938 veranstaltete der Jüdische Kulturbund Berlin in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah eine Abschiedsfeier, in deren Mittelpunkt eine Ansprache von Rabbiner Dr. Max G r ü n e w a l d, Mannheim, stand. Gleichzeitig mit dieser Feier wurde eine Jugend-Alijah-Ausstellung eröffnet, die einen Einblick in die Entwicklung der Jugend-Alijah und in das Leben der Jugendlichen in Palästina vermittelt; besonderen Beifall fand ein großes Modell des von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah errichteten Ahawah-Heims in Haifa, das von den Kindern des Heims selbst gefertigt war.

Bis heute hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah 2120 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren aus Deutschland nach Palästina gebracht.

Der Alijah d i e s e r 150 Jugendlichen kommt eine besondere Bedeutung zu, weil mit ihr die Jugend-Alijah bereits ins dritte Tausend geht.

Vorbereitungslager der Ahawah

Die Ahawah, Jüdische Kinder- und Jugendheime e. V., Berlin N 4, Auguststr. 14/15, plant für Ende April 1938 ein Vorbereitungslager, in dem 14- bis 16-Jährige für die nächste Alijah vorbereitet werden sollen. — Es stehen voraussichtlich fünfundzwanzig Zertifikate für Jugendliche zur Verfügung, die in dem palästinensischen Zweigheim in Haifa untergebracht werden können. Für vollzahlende Jugendliche, die auf traditionell-jüdische Lebensführung Wert legen, sind noch einige Plätze frei. — Baldige Meldungen erbeten an: Ahawah, Jüdische Kinder- und Jugendheime e. V., Berlin N 4, Auguststraße 14/15.

Literatur

„Informationsdienst der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah" Nr. 15 (Februar 1938).

„Bewegte Jugend-Alijah" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 6 (10. Februar 1938).

„150 gehen zur Jugend-Alijah — Kundgebung im Kulturbund-Theater" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 9 (3. März 1938).

„Die deutsche Alijah im Kibbuz" (Fortsetzung), F. L i c h t e n s t e i n in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" — Dezember I (1937).

Kulturarbeit

Literatur

„Der Plan einer ‚Hebräischen Akademie'", Oskar W o l f s b e r g in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 6 (21. Januar 1938).

„Zweihunderttausend Jahre Palästina — Ein Besuch im Rockefeller-Museum" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 23 (22. März 1938).

„Geistesleben in Palästina", Professor Hugo B e r g m a n n in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 5 (3. Febr. 1938).

„Die ‚Wettermacher' auf dem Skopus — Meteorologie an der Hebräischen Universität", C. Z. K l ö t z e l in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 9 (3. März 1937).

„Selbsterhaltung im Galuth", Sali G e i s in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 50 (16. Dezember 1937).

Jüdische Organisationen

Tagungen des Zionistischen Aktions-Comités und des Administrative Committee der Jewish Agency

Am 9. März 1938 wurde in London die Tagung des Zionistischen Aktions-Comités eröffnet; außer den Mitgliedern der Exekutive der Jewish Agency waren etwa 70 Teilnehmer anwesend. Der Vorsitzende des Aktions-Comités, U s s i s c h k i n, eröffnete die erste Sitzung im Gedenken an die in Palästina gefallenen Opfer der Unruhen sowie an die führenden Persönlichkeiten, die die zionistische Bewegung seit der letzten Sitzung durch den Tod verloren hat: Professor Otto Warburg, Dr. Lurie und Dr. Feiwel. Auch des nichtzionistischen Mitarbeiters am Palästinawerk, Felix Warburg, wurde dankbar gedacht.

Chaim W e i z m a n n gab einen umfassenden Ueberblick über die politische Lage, wie sie sich seit dem letzten Kongreß entwickelt hat.

In der Aussprache begründete Rabbi M e i r B e r l i n die ablehnende Haltung des Misrachi zum Teilungsplan. In der Abendsitzung des 12. März 1938 kamen f ü n f R e s o l u t i o n e n zur Annahme. Die erste Resolution lautete:

„Das Aktions-Comité bestätigt einmütig die Bereitschaft aller zionistischen Gruppen zu harmonischer und einheitlicher Zusammenarbeit. Das Aktions-Comité erklärt ferner, daß sowohl die Anhänger als auch die Gegner der politischen Resolution des XX. Zionistenkongresses sich unzweideutig jedem Versuch widersetzen, die Juden auf die Stellung einer Minderheit in Palästina zu beschränken, ebenso jeder Aktion der Gegner des Zionismus, die gegen das Prinzip eines jüdischen Staates in Palästina gerichtet ist."

Die zweite Resolution befaßt sich mit der Frage der Einwanderung und fordert Wiederherstellung des Prinzips der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit. Eine dritte Resolution befaßt sich mit der Abwehr des Terrors in Palästina und spricht die Forderung aus, daß den Juden ein größerer Anteil bei ihrer Verteidigung und bei allen Sicherheitsmaßnahmen eingeräumt werde. „Aber" — so fährt die Resolution fort — „das A.-C. spricht seine Ueberzeugung aus, daß die offenkundige Ungewißheit der Regierungspolitik der Hauptfaktor ist, der die dauernde Unruhe verursacht. Das A.-C. betont daher vor der britischen Regierung die Notwendigkeit, unzweideutig und ohne weiteren Aufschub klarzumachen, daß die Regierung entschlossen ist, eine endgültige Politik im Einklang mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem jüdischen Volke in Palästina durchzuführen."

Eine weitere Resolution fordert von der Regierung Beistand für Landwirtschaft und Industrie sowie Durchführung öffentlicher Arbeiten.

Schließlich ist noch folgende Resolution zu erwähnen: „Das Aktions-Comité schließt sich, nach Anhörung des Berichtes der Exekutive, der Anschauung an, daß Verhandlungen mit arabischen Kreisen, die auf eine arabisch-jüdische Verständigung gerichtet sind, mit Fug nur von der Exekutive der Zionistischen Organisation der Jewish Agency oder mit deren Billigung geführt werden können."

Am 13. März 1938 trat ebenfalls in London das A d m i n i s t r a t i v e C o m m i t t e e d e r J e w i s h A g e n c y zu einer Sitzung zusammen. Die einleitende Rede von Dr. Chaim W e i z m a n n, in der er sich nach Erstattung des politischen Situationsberichtes gegen die Nicht- und Antizionisten wandte, wurde von Nahum G o l d m a n n ergänzt. Der Schatzmeister der Exekutive, Eliezer K a p l a n, gab einen Bericht über die wirtschaftliche Lage in Palästina. In der Aussprache betonte Norman B e n t w i c h die Notwendigkeit einer Verständigung mit den Arabern. Am Schluß der Tagung wurden mehrere Resolutionen angenommen, die gegenüber den Resolutionen des Aktions-Comités nur geringe Abweichungen enthalten. Eine von ihnen protestiert gegen das politische Einwanderungsmaximum, eine andere gibt lediglich der Exekutive der Jewish Agency die Ermächtigung, mit Arabern zu verhandeln oder verhandeln zu lassen und eine dritte fordert zu verstärkter Arbeit für den Keren Hajessod auf. — Auf den durch den Tod von Felix Warburg freigewordenen Platz wurde Saul S t r o o c k, an Stelle des durch Amtsniederlegung ausgeschiedenen Ch. Hilfstein wurde Dr. Simon F e l d b l u m in das Administrative Committee gewählt.

Soziale Fürsorge

Landeskonferenz für soziale Arbeit

Ende Februar 1938 fand in Tel-Aviv der erste Kongreß der Fürsorgerinnen und Fürsorger in Palästina statt. Es nahmen etwa 70 Fürsorgerinnen und 3 Fürsorger teil. Die junge Vereinigung gab sich ein eigenes Statut, das an Ausbildung und Leistung hohe Anforderungen stellt und im Arbeitsverhältnis einen gewissen Schutz in bezug auf Arbeitsvermittlung, Gehaltsfragen und Urlaubszeit festlegt. Interessant war die Tatsache, daß die Fürsorgerinnen in etwa zwanzig verschiedenen Ländern ihre Ausbildung erhalten und sich einer einheitlichen Nachschulung in Palästina unterzogen haben.

Themen der Konferenz waren:

1. Das rabbinische Recht in bezug auf Frauen- und Kinderschutz (Riwa Aaronsohn, von der Abteilung für Jugendwohlfahrt in der Stadtgemeinde Tel-Aviv). 2. Zusammenarbeit mit den Organen der freiwilligen Wohlfahrtspflege (Histadruth Naschim und Irgun Imahoth Owdoth) und der Selbsthilfe der Histadruth (Mifan) (Jenia Twersky vom Wohlfahrtsamt der Kehillah in Haifa, und Dr. Mirjam Hoffert von der Wohlfahrtsstelle für Einwanderer aus Deutschland in Tel-Aviv). 3. Die Fortbildung der Fürsorgerinnen (Siddy Wronsky von der Abteilung für soziale Arbeit im Waad Leumi).

Die Verhandlungen standen auf einem hohen Niveau; an alle Referate schloß sich eine rege Aussprache an.

Literatur

„Soziale Arbeit", Grete Turnowski in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 7 (25. Januar 1938).

„Kongreß der Fürsorger", Siddy Wronsky in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 22 (18. März 1938).

„Die Kindergärten in Tel Aviv — unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Erziehung", Schoschana Altmann in „Zion" Jg. 10 Nr. 1 (Januar 1938).

„Jüdische Winterhilfe in Deutschland und Palästina", Dr. Ernst Lewy in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Februar I (1938).

„Massenversammlung der HOG. zur sozialen Lage in Tel Aviv" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Februar II (1938).

Europa und Uebersee

Tropentauglichkeit

Tropenärztliche Untersuchung

Die zunehmende Auswanderung in Länder, die völlig oder größtenteils in den Tropen liegen, wie vor allem Columbien, aber auch Ecuador, Venezuela, Kenya, die Philippinen u. a., zwingt dazu, der Frage der Tropentauglichkeit erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland ist daher zu dem Beschluß gelangt, daß alle unterstützten Auswanderer in tropische Länder, die über 40 Jahre alt sind, auf Tropenfähigkeit untersucht werden müssen. Außerdem soll auch in den Fällen eine tropenärztliche Untersuchung verlangt werden, in denen besondere Verdachtsmomente bezüglich der Gesundheit vorliegen (Herzfehler, frühere Lungenkrankheiten, Asthma o. dgl.).

Die tropenärztliche Untersuchung hat sich nicht nur auf die Frage zu erstrecken, ob der Betreffende in ein tropisches Land, wie z. B. Columbien, gehen darf, sondern soll unter Umständen auch über die Frage Aufschluß geben, in welche Zone des Landes (mittlere Höhenlage mit warmem Klima oder große Höhe mit rauherem Klima) der Auswanderer am besten gehen kann.

Denjenigen Auswanderern, die nur beraten, aber nicht unterstützt werden, soll in allen Fällen (also auch wenn es sich um Personen unter 40 Jahren handelt) nahegelegt werden, sich rechtzeitig, d. h. bevor sie irgend welche Entscheidungen treffen, tropenärztlich untersuchen zu lassen, wenn sie eine Auswanderung in tropische Länder beabsichtigen.

Amerika

Literatur

„Amerika — Was der Einwanderer wissen sollte", Dr. Bruno Sommerfeld in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 13 (31. März 1938).

„Nord- und Süd-Amerika — Die wirtschaftliche Verflechtung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 10 (10. März 1938).

Argentinien

Literatur

„Selbsthilfe in Argentinien" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 52 (30. Dezember 1937).

„Haushalt in Argentinien" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 7 (17. Februar 1938).

„Ein Brief aus Argentinien" in „Gemeindeblatt der jüdischen Reformgemeinde zu Berlin" Jg. 21 Nr. 3 (15. März 1938).

„Sollen Kaufleute nach Argentinien auswandern?" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 11 (18. März 1938).

„Argentinien in wirtschaftlichem Aufstieg" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 1 (Januar 1938).

Australien

Literatur

„Siedler in Australien", Arnold Horwitz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 2 (13. Januar 1938).

Brasilien

Literatur

„Brasilien — Jüdisches aus Brasilien (aus einem Privatbrief)" in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 51 (23. Dezember 1937).

Britisch-Guayana

Einwanderungsmöglichkeiten

Das German Jewish Aid Committee (das bisherige Jewish Refugees Committee) in London hat aus Britisch-Guayana Nachricht erhalten, daß dort für Geschäftsleute, Schneider usw. Existenzmöglichkeiten vorhanden seien.

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland, der sich bemühen wird, weitere zuverlässige Informationen über dieses Land einzuholen, teilt zunächst folgendes mit:

1. Einwanderungs-Bestimmungen: Deutsche Reichsangehörige bedürfen zur Einreise nach Britisch-Guayana keines Visums. Es wird lediglich der Nachweis von 100 engl. Pfund verlangt.

2. Lage und Geographisches: Britisch-Guayana ist die einzige britische Besitzung auf dem südamerikanischen Kontinent. Es liegt in der tropischen Zone und erstreckt sich vom 1. bis zum 9. Grad nördlicher Breite.

3. Klima: Trotz der großen Nähe des Aequators ist das Klima Britisch-Guayanas eher subtropisch als tropisch zu nennen; es ist heiß, aber nicht ungesund. Während der meisten Monate des Jahres beträgt die Höchsttemperatur im Schatten ungefähr 30° C, selbst in den heißesten Monaten steigt sie kaum über 32° C. Jahresdurchschnittstemperatur ist 27° C. Am schwersten ist die Hitze während der Monate Juli bis Oktober zu ertragen. Die Nächte sind während des ganzen Jahres verhältnismäßig kühl. Im allgemeinen sind die Lebensbedingungen für Europäer also im Küstenbereich relativ günstig, und bei vorsichtiger Lebenshaltung auch gesund. Europäische Frauen und Kinder weisen eine bessere Gesundheit und ein besseres gesundheitliches Aussehen auf als in den meisten anderen Teilen der Tropen.

4. Bevölkerung: Die Hauptstadt Georgetown, an der Mündung des Flusses Demerara gelegen, weist eine Bevölkerung von rund 65 000 Einwohnern — darunter 1400 Weiße — und damit ein Fünftel der Gesamtbevölkerung der Kolonie, auf. Die gesamte Einwohnerzahl Britisch-Guayanas wurde 1934 auf 323 000 Seelen geschätzt; weniger als 5% der Einwohner sind Weiße. Die große Masse der Eingeborenen besteht aus Ostindern (136 000) und Negern (127 000). Daneben gibt es noch einige tausend eingeborene Indianer, einige tausend Chinesen und rund 37 000 Mischlinge.

5. Kultur und jüdisches Leben: Englisch ist die offizielle Landessprache im ganzen Gebiet; man kann mit Englisch allein auskommen. Es empfiehlt sich jedoch, neben

dem Englischen auch etwas Portugiesisch zu können, da die europäische Bevölkerung zum großen Teil portugiesischen Ursprungs ist. Die farbige Bevölkerung spricht, soweit es sich um Ostinder handelt, die indischen Dialekte ihrer Heimat.

Ueber 30 % der Bevölkerung sind Analphabeten. 1935 bestanden in ganz Britisch-Guayana 179 Schulen.

Nach einer Zählung vom Jahre 1935 lebten in Britisch-Guayana 1786 Juden, fast sämtlich in der Hauptstadt Georgetown. Anschrift der „Georgetown Hebrew Congregation": 20, Regent Street, Robbstown, Georgetown (Britisch-Guayana).

Literatur

„Britisch-Guayana" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 8 (24. Februar 1938).

Chile

Literatur

„Wer eignet sich für Chile?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 6 (10. Februar 1938).

Columbien

Wirtschaftslage und Einwanderungsaussichten

Nachdem Columbien schon längere Zeit hindurch, dem allgemeinen Zuge entsprechend, um eine stärkere Industrialisierung bemüht war, empfing diese Bewegung einen entscheidenden Anstoß durch den etwa zwanzigprozentigen Sturz der columbianischen Kaffeepreise als Folge der brasilianischen Kaffeepolitik.

Columbien, dessen jährliche Gesamtausfuhr zu zwei Drittel bis drei Viertel aus Kaffee besteht, wurde durch dieses Vorgehen in dem weit größeren Nachbarlande auf das stärkste betroffen, und zwar um so mehr, als seine Handelsbilanz ohnehin nicht mehr günstig war; während noch in den ersten zehn Monaten des Jahres 1936 ein Ausfuhr-Ueberschuß von 12,5 Millionen Pesos bestanden hatte, wies der gleiche Zeitraum 1937 einen Einfuhr-Ueberschuß von 6,9 Millionen Pesos auf. Hierdurch sank die Landeswährung erheblich, im Sommer 1937 wurde eine Stabilisierung zwar versucht, gelang aber nicht. Auf Grund dieser Entwicklung griff die Regierung zu energischen Maßnahmen und ließ sich außerordentliche Vollmachten für die Devisengesetzgebung und Einfuhrkontrolle geben.

Andererseits wurde aber gerade durch die Einschränkung des Imports eine starke Eigenversorgung des Landes mit wichtigen Industrieprodukten erforderlich, und die Regierung unterstützt diese Entwicklung nach Kräften. Besondere Bevorzugung sollen Industriezweige genießen, welche einheimische Rohprodukte verarbeiten. Dies bezieht sich besonders auf die Tabakbranche, Brauereien, Baumwollfabriken, Zuckerfabriken, Zementfabriken, Getreidemühlen, Kaffeeröstereien usw.

Infolge dieser Entwicklung ist für die Gründung neuer Unternehmungen durch Personen mit industriellen Fachkenntnissen die Aussicht nicht ungünstig.

Ecuador

Vorläufige Einwanderungssperre

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit, daß durch eine neue Verfügung der ecuadorianischen Regierung eine vorläufige Einwanderungssperre für alle Juden angeordnet ist. Es werden jedoch in Kürze neue Bestimmungen erwartet, so daß zu hoffen ist, daß die Einwanderung von Landwirten und Handwerkern wieder möglich werden wird.

Literatur

„Ecuadors Einwanderungspolitik" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 8 (24. Februar 1938).

England

Literatur

„Englisch-jüdische Probleme" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 101 (21. Dezember 1937).

„Religiöse und soziale Arbeit in England", Heinrich Stern in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 9 (27. Februar 1938).

„Das Landschulheim in New Herrlingen", Rabbiner Dr. Ernst Steckelmacher in „Jüdisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 16 Nr. 4 (24. Februar 1938).

Frankreich

Literatur

„Die Judenemanzipation im Licht des französischen Nationsbegriffs", Kurt Stillschweig in „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums" Jg. 81 Nr. 6 (November/Dezember 1937).

Holland

Literatur

„Hilfreiches holländisches Judentum" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

„Hollands Ausländergesetzgebung — Verschärfung der Verwaltungspraxis", Dr. Kurt Lisser in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 1 (6. Januar 1938).

„Soziale Arbeit in Holland — De Joodsche Invalide", Max Gossels in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 12 (20. März 1938).

Irland

Literatur

„Eindrücke von einer Reise nach Irland", A. Abrahams in „Das Jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 4 (28. Januar 1938).

Madagaskar

Literatur

„Die Siedlungsmöglichkeiten in Madagaskar — Eindrücke eines Kommissionsmitgliedes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 7 (25. Januar 1938).

„Madagaskar und was nun?", Felix A. Theilhaber in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 10 (10. März 1938).

Mandschukuo

Literatur

„Drei Jahre in Charbin" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 4 (27. Januar 1938).

„Mandschukuo" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

„Juden in Mandschukuo" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

Rhodesien

Literatur

„Rhodesien — Zur Frage der Einwanderungsmöglichkeiten", Mark Wischnitzer in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 7 (25. Januar 1938).

Südafrika

Literatur

„Zwei Briefe aus Johannesburg" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 12 (24. März 1938).

„Soziales aus Südafrika", S. Silbermann in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Religiöses Leben in Johannesburg", Dr. Hermann Wolff in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 2 (19. Januar 1938).

Südamerika

Einstellung von Rabbinern und Kultusbeamten

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland hat an die jüdischen Komitees in südamerikanischen Ländern Anfragen nach den Anstellungsmöglichkeiten für Rabbiner und andere jüdische Kultusbeamte aus Deutschland gerichtet. Die aus einigen Ländern eingegangenen Antworten geben über die Schwierigkeiten des Aufbaus neuer jüdischer Gemeinden wertvolle Aufschlüsse.

Literatur

„Banken in aller Welt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 4 (27. Januar 1938).

„Berufsausbildung in Südamerika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 52 (30. Dezember 1937).

„Berufsausbildung in Südamerika — II Brasilien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Berufsausbildung in Südamerika — III Columbien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 4 (27. Januar 1938).

Uruguay

Literatur

„Montevideo baut — Ein Rohrleger schreibt aus Uruguay" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 5 (3. Februar 1938).

„La Republica Oriental del Uruguay — Land — Bewohner — Wirtschaft — Kultur" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1938).

„Ein Brief — und sein Echo — Interessantes aus Montevideo" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 14 (7. April 1938).

Venezuela

Literatur

„Venezuela — Porträt eines Landes", Trude Bornstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 25, 27 (29. März, 5. April 1938).

Vereinigte Staaten von Amerika

Literatur

„Jüdische Bauern in Amerika", Professor Philipp Weintraub in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 23 (22. März 1938).

„New-Yorker Tagebuch III — Stadt der Gegensätze", Friedrich S. Brodnitz in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 52 (30. Dezember 1937).

„New-Yorker Tagebuch IV — Vormittag in der Public Library", Friedrich S. Brodnitz in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

„Banken in aller Welt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Humanitäre und kulturelle Einrichtungen in New York" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2 (13. Januar 1938).

„Ich sah in Amerika...", Lessie Sachs-Wagner in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 3 (20. Januar 1938).

„Jüdische Einwanderung in USA.", Dr. Wilfred Cohn in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 4 (23. Januar 1938).

„Die Hilfsarbeit für Einwanderer in USA." in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 1 (7. Januar 1938).

Wanderung

Internationale Wanderung

Beschlüsse der Regierungskonferenz für Ausgewanderte

Am 7. Februar 1938 hat in Genf in den Räumen des Völkerbundssekretariats die zwischenstaatliche Regierungskonferenz zur Beratung von sozialen Hilfsmaßnahmen für ausgewanderte Personen stattgefunden. Gegenstand der Erörterungen war insbesondere die Herstellung einer Konvention zwecks Legalisierung des Aufenthaltsstatus der noch in den europäischen Ländern befindlichen Auswanderer. In der Konferenz waren vertreten: Frankreich, England, Norwegen, Holland, Schweden, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Polen, Portugal und Spanien.

Einleitend befaßte sich die Konferenz mit dem Bericht des Oberkommissars für Auswandererfürsorge, Sir Neill Malcolm. An den Besprechungen nahmen noch die Delegierten der privaten Hilfsorganisationen für Auswanderer teil. Die Erörterungen ergaben Klarheit darüber, daß der weitaus größte Teil der Auswanderer nach Palästina und Uebersee gegangen sei und daß nur noch relativ wenige Personen sich in europäischen Ländern aufhalten. Auch in Zukunft soll der Auswandererstrom nach der gleichen Richtung gelenkt werden.

Die Konferenz ist am Abend des 9. Februar 1938 geschlossen worden, nachdem es gelungen war, Einverständnis über den Inhalt einer Konvention herbeizuführen. Von den 23 Artikeln der Vereinbarung ist als wesentlich hervorzuheben, daß den Auswanderern Ausweispapiere gegeben werden sollen, die ihnen die Ausreise und die Wiedereinreise in den betreffenden Staat ermöglichen sollen. Das Recht zur Ausweisung soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Ausgewanderte sich Verstöße gegen die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ruhe zuschulden kommen läßt. Nach einem dreijährigen Aufenthalt im betreffenden Lande soll der Auswanderer ein Recht auf Arbeitsbetätigung haben; ohne zeitliche Beschränkung soll es ihm zustehen, wenn er sich mit einer Inländerin verheiratet oder wenn er Kinder hat, die die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes haben. Die Anwartschaft auf soziale Hilfe soll den Ausgewanderten in weitgehendem Umfange eröffnet werden. Die der Konvention beitretenden Staaten können ihre Beteiligung jederzeit kündigen, bleiben aber nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr an die Bestimmungen gebunden. Inwieweit die unterzeichnenden Staaten die Vereinbarungen auf ihre Kolonien anwenden wollen, bleibt ihrem eigenen Ermessen überlassen. Die Vertreter von Polen, Holland und der Schweiz haben gegen die Konvention gewisse Vorbehalte angemeldet. Der Vertreter der Schweiz sprach sich besonders gegen die Flüchtlinge aus, die aus steuerrechtlichen, finanziellen und militärischen Gründen ihr Land verlassen haben.

Die Konvention tritt in Wirksamkeit, wenn sie von den Regierungen der bei der Konferenz vertretenen Staaten angenommen wird. Bisher haben die Vertreter von zwölf Staaten unterzeichnet: Belgien, England, Dänemark, Spanien, Frankreich, Norwegen, Holland, Cuba, Portugal, die Schweiz, Schweden und die Tschechoslowakei. Polen hat die Unterzeichnung abgelehnt. Der holländische Delegierte erklärte, daß nur eine Gesamtlösung eine Bedeutung haben könne. Solange dies nicht der Fall sei, könne Holland an eine gedeihliche Lösung nicht glauben.

In den Schlußreden haben einige Delegationen Vorbehalte angemeldet. Diese Vorbehalte bezogen sich insbesondere auf die sozialen Fragen. Die von der Konferenz gefaßten Beschlüsse bedürfen noch nach der Unterzeichnung durch die Delegierten der Ratifikation. Es muß demzufolge abgewartet werden, welche Stellung die Regierungen in der Frage einnehmen werden.

Literatur

„Grenzen der Siedlung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 11 (17. März 1938).

„Ein erster Schritt — Ergebnisse der Wanderungskonferenz beim Internationalen Arbeitsamt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

„Auswanderung und Ueberseesiedlung — Eine grundlegende Denkschrift" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

Jüdische Wanderung

Literatur

„Gruppenwanderung", Fritz Schwarzschild in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 2, 4, 8 (13., 27. Januar, 24. Februar 1938).

„Haushalt in heißen Ländern", Dr. Georg Pulvermacher, Toni Benario in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 8 (24. Februar 1938).

„Auswanderung und Ueberseesiedlung — eine grundlegende Denkschrift" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 10 (10. März 1938).

„Siedlungsgebiete in Uebersee" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 8 (24. Februar 1938).

„Juden in der Welt" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 10 (10. März 1938).

„Die Gemeinschaft der Zerstreuung" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 7 (17. Februar 1938).

„Die jüdische Auswanderung im Jahre 1937" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 30 Nr. 2 (Februar 1938).

„Perspektiven der Auswanderung", Dr. Arno Herzberg in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 2 (1. Februar 1938).

„Frauenberufe — Frauenauswanderung", Hannah Karminski in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 3 (1. März 1938).

„Einzelwanderung", Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 13 (1. April 1938).

Druckfehlerberichtigung

Das Deckblatt der „Informationsblätter" 1938 Nr. 1/2 trägt versehentlich die Bezeichnung Jg. V statt Jg. VI. Wir bitten um Berichtigung.

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158; Fernruf: 91 91 41. Bezugsbestellung bei jedem Postamt oder beim Verlag; Bezugspreis 2 RM. halbj., mit den Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Postscheckkonto Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, Bln.-Schöneberg.